

Vd  
3464





R. 619.

Vd  
3464

## Zweybrückische Feyer

Der zu Mannheim den 17 Jenner dieses Jahrs geschenehen  
Höchstbeglückten

### Kurfürstlich Sächsischen

und

### Pfalzgrävlich Zweybrückischen Vermählung

welche auf den 17 Merz in der Fürstlichen Schule in unterthänigst  
treuer Ehrfurcht ankündigt

und zugleich

Von Vermählungen

### Herzoglich Fränkischer und Rheinpfalzgrävlicher Erbprinzessinnen mit auswärtigen Fürsten

als einem Grund ihrer Nachfolge in die Rheinpfälzische Lande, auf  
erfolgten gänzlichen Abgang des Mannstamms

handlet

Der Rector

### Georg Christian Crollius /

Pfalzgrävlich Zweybrückischer Historiographus und Bibliothekarius, in der Fürst-  
lichen Schule Professor der Beredsamkeit und Geschichte, der Kur-  
Bayerischen, Kurpfälzischen und Göttingischen historischen  
Akademien ic. Mitglied.

Zweybrücken, gedruckt bey Peter Hallantz, Hochfürstl. Pfalz-  
Zweybr. Hof- und Canzley Buchdrucker, 1769.

Tunc nova lux in Saxonia orta est, pacis videlicet iucunditas — Benedictae hac nuptiae, & eadem foemina benedicta inter mulieres, & benedictus fructus ventris eius, quia in ipsius copula terris sociata est pax & laetitia.

*Arnoldus Abbas Lubecensis*  
in narratione de matrimonio Henrici pulchri,  
Saxoniae Principis, & Agnetis Palatinae Rheni,  
*Chron. Slav. L. IV, cap. XX, ad an. 1193.*



Der glänzende Beweis der erneuerten Güte des Höch-  
sten, welche uns durch die wiederkehrende Frölichkeit  
unser Durchlachtigsten Regentenhauses beglückt,  
verherrlicht dieses Jahr in den Denkmahlen der Geschichte.  
Unsere Nachkommen und die edle Sachsen werden den 17  
Jenner segnen, an welchem die festliche Freuden der Pfälzer  
durch die höchste Vermählung des Durchlachtigsten Kurfür-  
stens, FRIEDERICH AUGUST, Her-  
zogs der Sachsen, mit der Durchlachtigsten Pfalzgrävin  
bey Rhein, AMALIA AUGUSTA, Herzogin in  
Bayern, vollkommener, die Freundschaft der Pfälzer und Sach-  
sen erneuert, und die Hoffnungen der Völker befestiget wor-  
den. Unsere glückliche Nachbarn, durch die zärtlichste Liebe  
ihrer Durchlachtigsten Fürsten gegen die Unserige berechtigt,  
haben uns zwar die Herrlichkeit einer so frölichen Feyer ge-  
rau-

raubet. Wir aber seufzeten! in fernex Stille die feurigste Wünsche zu dem Allmächtigen, daß er Ströme des himmlischen Segens aus ewigen Quellen sich auf das Höchste Paar ergießen lassen wolle, in welchem der frolockende Unterthan und der bewundernde Fremdling eine Verbindung der erhabensien und sanftesten Tugenden erblickt, und nun auf glücklichere Zeiten hofet. Sollte aber unsere Fürsiliche Schule, die sich unter dem nährenden Schutze des weisesten, gütigsten und großmüthigsten Fürsten von neuem bey einem höchsttraurigen Anlaß verpflichtet hat, keine große Begebenheit, die in unserm erhabensien Fürstenhaus unser Schicksal entscheidet, ohne redende Empfindungen vorübergehen zu lassen; sollten Wir jezo unsere Wünsche und die Regungen der lebhaftesten Freude in unsern Herzen verschließen? Neben wir gleich die frölichste und zärtlichste Empfindungen unserer Seele später, so ist es ein grösserer Beweis ihrer Aufrichtigkeit.

Es mögen der Pracht und der Glanz begeisternder Freuden vergehen, so stößt uns doch die unterthänigste Treue unaufhörliche Wünsche ein, vor die Wohlfahrt der Fürsten, denen unsere Herzen gehören. Indessen danken wir den benachbarten, besonders den würdigern Musen, die den gerechtesten Antheil an unserer Freude genommen, und die erneuerte Freundschaft der Pfälzer und Sachsen als eine Epoque der befestigten Wohlfahrt Deutschlands und beyder Völker in ihren Annalen merkwürdig gemacht haben. Wir aber widmen den 17 Merz zur feyerlichen Gedächtniß dieser höchstbeglückten Verbindung, und wissen, daß der treue Eifer unse-

rer

rer Schule alle die, so das Glück des Vaterlands unter dem besten Fürsten empfinden, (und wer preiset es nicht?) bewegen werde, uns durch ihre hohe und ehrende Gegenwart zu belohnen.

Ich werde demnach an besagtem Tage um 2 Uhr diese feyerliche Handlung als **Vorredner** eröffnen, und zugleich einen fröhlichen aber ehrfurchtsvollen Blick auf die Vorsehung Gottes in dem immer größeren Flor unsers erhabensten Fürsten Geschlechts thun.

Nach dieser kurzen Anrede in teutscher Sprache wird

Herr Consistorial-Assessor und Professor **Erter** in einer lateinischen Rede die wieder freudige Sprache der **Zweybrücker** und **Pfälzer** führen, und besonders von denjenigen **Pfälzischen Prinzessinnen** / welche die **Höchste Häuser der Könige und Fürsten Europens** und durch sie die **Völker gesegnet haben** / **Anlaß zu den treuesten Wünschen nehmen.**

**Johann Friederich Hahn** / von **Giessen**, ein geistvoller Schüler der ersten Ordnung, wird in einer teutschen von ihm selbst gefertigten **Ode** die froheste und treueste Wünsche unserer Schule erschallen lassen.

Darauf wird aus denen, welche sich zu den höhern Studien glücklich vorbereitet haben, ein dem Durchlauchtigsten  
 X 3 Haus

Hause besonders und devotest verpflichteter Jüngling, **Karl Christian Friederich Moser** / von Lichtenberg, in einer lateinischen Rede wagen, fürnehmlich unter den Fürtrefflichkeiten der von dem mächtigsten Kurfürsten getroffenen höchsten Wahl diejenige vorzustellen, welche die Geschichte in der **Königlichen Hoheit des Rheinfränkisch Pfalzgrävlichen Geschlechtes** erkennen laßt.

**Fortunatus Karl Wilhelm Sturz** eine Zierde unserer Schule wird in einer **französischen Ode** die Wohlthätigkeit in der Sprache der Musen diese höchst glückliche Verbindung preisen lassen.

Aus der dritten Ordnung werden nach der Anleitung ihres geschickten und eifrigen Lehrers, **Herrn Bergmanns** drey muntere Jünglinge herfürgehen, um gleichsam ein **Nachspiel** zu machen

**Franz Anton Joh. Wilhelm Zahn** / von Gießen.  
**Franz August Wilh. Kavel** / von Zweybrücken, und  
**Philipp Ludwig Tileman Spangenberg**, von Kassel.

Nachdem die zwey erstere in einer Unterredung die Vorzüge öffentlicher Schulen der eine bestritten und der andere vertheidigt haben werden, so wird der letztere beym Schluß derselben Gelegenheit nehmen, diese frohe Handlung unserer Schule frölicher zu schließen.

Die Handlung selbst wird um zwey Uhr nachmittags angehen.

Da aber auch auf eben diesen Tag, als den 17. Merz unsere gewöhnliche Frühlings-Promotion und sonstige Red-übungen fallen, so werde ich morgens um 9. Uhr diese Handlung vornehmen.

Und zuerst diejenige Jünglinge der obersten Ordnung, welche Erlaubniß erhalten, Akademien zu beziehen, wie gewöhnlich eximiren, worauf einer derselben, Johann Adam Weber vortreten, nach eigener Empfindung den aufrichtigsten Dank vor die bisher empfangene Wohlthaten abstaten, und den wohlgemeintesten Abschied nehmen wird.

Aus der ersten Ordnung wird darauf der nunmehrige erste und in aller Absicht auf das, was einem Jünglinge zur Zierde gereichen kann, empfehlungswerthe.

Johann Philipp Daniel **Lichtenberger** / die fürnehme Pflicht studierender Jünglinge, die Religion zur Führerin ihrer Studien und ihres Berufs zu nehmen, und sich nie von ihr zu verlihren, in einer französischen Rede fürhalten, und zugleich eine Probe ablegen, wie unsere Jünglinge durch die eifrige Unterweisung des Herrn Lectors de Colomb la Barthe in Erlernung dieser Sprache zunehmen.

Als teutsche Redner werden 2 hoffnungsvolle Jünglinge der 2ten Ordnung auftreten Philipp Franz Fried. **Trautmann** von Zweybr. und Philipp Karl Daniel **Patrick** / von An-

Anweiler, welche nach der Vorschrift ihres Lehrers die **Wahl-  
sprüche der Durchleuchtigsten Pfalzgraven bey Rhein**  
vortragen, und aus denselben oft glücklich den Character der-  
selben bestimmen werden.

Nachdem wir endlich diejenige, welche verdient haben,  
in höhere Klassen befördert zu werden, aufgerufen, und die uns  
aus höchster Fürslichen Milde verwilligte Belohnungen un-  
ter die, so ihrer nicht unwürdig seyn wollen, ausgetheilt ha-  
ben werden, so wird einer der wohlgeartestien Jünglinge aus  
der 2ten Schule,

**Johann Ludwig Fisserius** / der sich sogleich empfehlen  
wird, mit dem lebhaftesten Dank die Freygebigkeit des Durch-  
lauchtigsten Erhalters unserer Schule verehren, und zu-  
gleich diese Handlung geziemend beschließen.



Von  
**Vermählungen Herzoglich Fränkischer**  
 und  
**Rheinpfalzgrävlicher Erbprinzessinnen**  
 mit auswärtigen Fürsten  
 als einem Grund ihrer Nachfolge in die  
 Rheinpfälzische Lande  
 auf erfolgten gänzlichen Abgang des Mannsstamms.

S I

**S**an darf sich nur in der Geschichte der Pfalzgraveschaften in Teutschland umgesehen haben, so lernt man auch, daß diese früher als andere Nemter des Reichs erblich geworden, ja, daß auch selbst nach Abgang eines Mannsstamms die Erbfolge der Töchter in denselben, gleich als in einem Patrimonialgut, in der Maasse statt gefunden habe, daß sie selbige durch Vermählung mitbringen können. Die Pfalzgrävlich Sächsische Geschichte liefert uns einen deutlichen Beweis in dem Uebergang der Sächsischen Pfalz aus dem Gosseckischen Hause an den Grafen Friedrich von Sommersenburg, der sogar seinen unmündigen Vetter den Gosseckischen Pfalzgraven Friedrich von Putendorf von dem Amt der Pfalzgraveschaft als älterer Verwandt

U

wand

wandter endlich ausschliessen durfte (a). Der Landgrav Hermann I von Thüringen hatte gleichfalls durch seine erste Gemahlin, eine Erbtochter Pfalzgrav Friedrichs V aus dem Hause Gossec und eines Sohns von jenem Friedrichen von Putlendorf, nicht allein dessen Erbschaft, sondern auch nach unbeerbtem Abgang des letzten Pfalzgraven aus dem Sommerseburgischen Hause die Pfalz Sachsen selbst im Jahr 1180 erhalten. Der Erlauchte Herr Grav du Buat vervielfältigt zwar die Vererbungen der Bayrischen Pfalzgrafschaft durch Erbtochter vielleicht zu sehr (c); allein dieses mag doch gewiß seyn, daß solche endlich wieder durch Heurath an die Graven von Schemn, als Abkömmlinge der ältern Herzoge und Pfalzgraven in Bayern gebracht worden (d). Wenn die Geschichte der Bayrischen sowohl als Schwäbischen Pfalz durch neue Entdeckungen zusammenhängender werden sollte, so zweifle ich nicht, daß diese Vererbung der Töchter sich durch eine vollständigere Induktion bestätigen werde. Wenigstens ist die Erblichkeit der Niederlothringischen

- 
- (a) Siehe Meibom in Chron. Marienthal Scriptt. T. III, p. 254 Heydenreich Hist. der Pfalzgraven in Sachsen p. 96. 103.
  - (b) Siehe insonderheit Struv auct. de Comitibus Pal. Sax. p. 14.
  - (c) Siehe die von ihm behauptete Fälle beisammen in Origg. Boic. L. IX Tab. XXII, T. II, p. 134.
  - (d) Gedachter Herr Grav von Buat, wie er durchgehends die Erblichkeit der Bayrischen Pfalzgrafschaft zu erweisen sucht, so sagt er auch T. II, p. 342: *Nempe solenne iam erat, ut haec Comitibus feminas sequeretur.*

schen Pfalz zu Nachen von ihrem Anfang an vollkommen gewesen (e), und die oberste Rheinfränkische Pfalz zeigt uns drey Beyspiele von der Erbfolge durch Töchter.

§ 2

Ich habe schon anderswo mich erklärt, in wiefern ich glaube, daß die in dem zehnten und eilften Jahrhundert so berühmte Fürsten der Franken und Herzoge des Rheinischen Frankens die obriste Pfalz des ganzen Reichs und besonders die Oberdomanialrichterstelle in dem sonst der Königen unmittelbar unterworfenen Rheinischen Provinz besessen haben (f); und Beweise geführet, daß man in den Rheinischen

(e) Pfalzgrav Ezo folgte seinem Vater Hermann *l iure paterni sanguinis*, siehe *Monachum Brunwill. in vita Ezonis & Math. cap. II* in *Leibnitz Scriptt. T. I, p. 314.* Otto wiederum seinem Vater Ezo, siehe ebendasselbst *cap. III.* Daher urtheilt der Meister in der Geschichte und dem Staatsrecht älterer und neuerer Zeiten, der Herr von Pfeffel in seinem *Abregé Chronol de l'histoire & du droit public d'Allemagne* edit II, p. 152 von der Successionsformul der Pfalzgravschaften also: *Cependant nous voyons les fils succeder à leur Pere dans ce gouvernement, non pas par une simple grace des Empereurs, mais par le droit du sang & d'heritage. Nous trouvons même que souvent ils en ont disposé par testament, ou qu'il a passé d'une maison à une autre, par les mariages de leurs filles.*

(f) In der Abhandlung von dem Ursprung und Amte der Provinzialpfalzgraven in Deutschland, III Abth. § II in dem IV Band der Abhandlungen der Kurbayerischen Akademie P. 143. 146.

schen Pfalzgraven seit der Verbindung der Nachischen Pfalz mit einem Erbtheil der Rheinfränkischen Lehen Erb und Sigen in dem Herzogen und Pfalzgraven Konrad vom Jahr 1156 an die wahre Nachfolger der Herzoge der Franken, als der fürnehmsten Fürsten des Reichs zu verehren habe (g). Ich setze dieses System, dessen Beweis vollständiger werden wird, seitdeme er von der fürtrefflichen Kurpfälzischen Akademie, als eine Preisfrage aufgegeben worden, hier voraus, da diese Schrift einem andern Zweck gewidmet ist. So würde aber die Vererbung der Länder, Grafschaften, Lehen, Rechte und Vorzüge der Rheinfränkischen Herzoge, welche nach Abgang Herzog Konrads des jüngern von der Salisch-Worms'schen Linie seit dem Jahr 1039 in der Speyerischen oder Königlichen Branche vereinigt waren, durch die Schwester des letzten Salischen Kaisers Heinrichs an Friedrichs von Hohenstaufen, Herzogen in Schwaben, Söhne und den ersten Fall an Hand geben.

§ 3:

Schon unter König Heinrich dem III führte dessen Enkel Friedrich von Hohenstaufen nebst dem ihm verliehenen Herzogthum Schwaben auch das Amt eines Herzogen der Fran-

(g) Siehe überdis noch meine Abh. von dem Ursprung des Pfälzischen Münzregals in dem ersten Theil der Schriften der Duxsburg'schen Gesellschaft 1761 X Abhandlung § 6 p. 92:97.

Franken (h). Seitdem wurde das von ihm abstammende Geschlecht für ein Fränkisches angesehen, und die vorzügliche Hoffnung zur Krone war auf entstehenden Fall den Fränkischen Fürsten noch eher eigen, als den Sächsischen Fürsten (i). Auch sein Bruder Ludwig schien Theil daran genommen zu haben. Die Treue der Staufischen Herrn sowohl als ihre Tapferkeit, welche sie König Heinrichen III so angenehm gemacht hatte, daß er ermeldten Friedrich von Staufen zu seinem Eydam und Herzogen in Schwaben wählte, ward auch in dem Bruder mit der Pfalzgrafschaft belohnt (k). Noch ist es ein Rãth-

- (h) Siehe den Lorchischen Stiftungsbrief vom Jahr 1102 in *Petri Suevia eccl.* p. 563.
- (i) In dem Auktario Gembl. bey *Miraeo* in vetust. Chron. unterm Jahr 1138 ist folgende merkwürdige Stelle: *Non ferentes Principes Teutonici regni aliquem extraneum a stirpe regia sibi dominari, regem constituerunt sibi Conradum, virum regii generis.* Diese Principes Teutonici waren die Fränkische Fürsten in Francia Teutonica oder Rhenana; wie solches aus der Sprache damaliger Zeiten erhellet. Vorher hatte es noch geheissen: *Sueviam regalis stemmatis omnino esse alienam*, siehe selbst den *Conrad Ursperg. Chronogr. Saxo* unterm Jahr 1077. Darum mochte Friederich zu einem Herzog der Franken erklärt worden seyn, damit er eine besser gegründete Hoffnung zur Krone hätte. Den Herzogen Eberhard suchte insbesondere der Lothringische Herzog Giselbert durch den Vorwurf zu rühren: *cur honorem suum alieno dedisset.*
- (k) Siehe die doppelte Urkunde in *Schannats Vindem. Coll. I.*, p. 62 sq. N. XVIII.

Räthsel, wo dieser im Jahr 1103 verstorbene Pfalzgraf Ludwig von Hohenstaufen seine pfalzgrävliche Legation ausgeübet habe. Ich wage daher eine Muthmaßung, wodurch man vielleicht auf gewissere Spuren gelangen kann. Im Jahr 1047 war der bisherige Markgraf in Frankonien, Otto von Schweinfurt zu einem Herzogen in Schwaben, als ein weiblicher Abkömmling der Salischen Herzoge in Schwaben (1), ernannt worden, und im Jahr 1057 war er, ohne männliche Erben zu hinterlassen, verstorben. Seine fünf Töchter theilten sich in seine Fränkische Erblande, worunter auch selbst die Markgrafschaft Chambs gehörte; aber seit eben der Zeit sieht man keine Markgraven von Ostfranken mehr. Ich vermüthe daher, daß der nunmehrige Herzog Otto von Schweinfurt, gleichwie sein Vorfahrer Pfalzgraf Otto bey seiner Erhebung zum Herzogthum die Pfalzgrafschaft seinem Vetter Heinrich überlassen, also auch das Leben der Ostfränkischen Markgrafschaft dem großen Kayser Heinrich dem III aufgeben müssen; daß ferner dieser monarchisch gesinnte Herr von der Zeit an diese vorher Bayerische Markgrafschaft zurückbehalten habe, und Frankonien damals gleich dem würdigern

1) Nach der ungemein glücklichen Ableitung, welche ihm der fürtreffliche Herr von Pfeffel gegeben, in der ersten Abhandlung von den alten Margrafen auf dem Nordgau § XI. XIII in der Bayrischen Abhandlungen I Band p. 183, 186, wie er denn höchst wahrscheinlich behauptet, daß das Herzogthum Schwaben eine Art Weiberlehen gewesen.

digern Rheinischen Francien eine unmittelbare Provinz geworden seye. Der erhabne Gelehrte und Staatsmann Herr von Pfeffel muthmasset eben deswegen, daß die besondere Markgrävliche Lehen in das neue Herzogthum Franken, dessen man seitdem gewahr wird (m), geschmolzen worden seye (n). Ich verstehe darunter dasjenige Herzogthum, welches Friedrich der I Herzog in Schwaben, zugleich in Ostfranken besessen, und ihm laut dem Stiftungsbrief des Klosters Lorch den Titel eines Ducis (Suevorum &) Francorum zuwegegebracht; und in eben diesem neuen Herzogthum, welches vornehmlich die Obervogteyen der Hochstifter Würzburg und Bamberg begriffe, aber durch ihre Immunität der Jurisdiction eingeschränkter war, mag des Herzogen Bruder Ludwig die Pfalzgrafschaft besessen haben. Als dieser Pfalzgrav schon im Jahr 1103 gestorben war, so über-

- (m) Er nennt es das Herzogthum Friderichs von Rothenburg, der ein Sohn K. Konrads III war.
- (n) Fast auf eben solche Gedanken verfallt der gelehrte J. B. Seidel in der Abhandlung von dem Burggraffthum Nürnberg, 1753 § 4, p. 28 indem er sagt: „Wie es nun, nachdem auch diese Markgraffen ausgegangen mit der obrigkeitlichen Verfassung in unserm Franken ausgesehen, davon lästet sich eine geraume Zeit durch gar nichts mit einiger Gewisheit darlegen. Ver- muthlich haben unter der Fränkischen Kayserfamilie die Auvorwandten dieser Kayser den Meister in Ostfranken gespielt, und darinnen die oberste gerichtliche Gewalt nach dem Kayser selbst behauptet.

übergab zu seiner Seelen Heil der Herzog sein Bruder einen Theil seines Würzburgischen Lehens dem Bischof, um solches zu dem Kloster S. Stephan zu Würzburg zu schlagen. Man sieht hieraus, daß der Herzog von dem Würzburger Stifte Lehen in Franken gehabt, und bey seinen Söhnen sieht man noch deutlichere Spuren des neuen Herzogthums. Dann als er selbst in zwey Jahre darauf verstorben, so erhielt der ältere Friedrich, der einäugige, das beträchtlichere Herzogthum Schwaben, und der jüngere Konrad das Herzogthum Ostfranken (o). Kayser Heinrich der V dehnte diesem letztern, seiner Schwester Sohn, das Herzogthum noch über die Ostfränkische Lande der Würzburgischen Diöces aus, bis die Jurisdiction über diese dem Bischof wieder gegeben wurde (p). Es lehret nicht allein die Freygebigkeit des Herzogen und nachherigen Königs Konrads und seiner

Ge-

(o) Darum heißt er in Chron. Halberst. in *Leibnitz* Scriptt. Brunf. T. II, p. 134 Dux orientalium Francorum.

(p) Auch sogar ältere Schriftsteller, als Conradus Ursperg. habendieses Würzburgische Herzogthum oder Jurisdiction in den Würzburgischen Stiftslanden mit dem Herzogthum Frankonien verwirrt. Das letztere hatte Konrad schon vor 1116, und also ehe ihm von dem Kayser seinem Oheim auch jene war dazu gegeben worden, schon gehabt; und als der Bischof solches wieder im Jahr 1120 erhalten, behielt Konrad dennoch das Herzogthum in dem noch übrigen Frankonien; siehe *Gonne de Ducatu Franciae orient.* § XLIV, p. 105 sq.

Gemahlin gegen das Kloster Ebrach (q), die Stiftung des Klosters Scheffersheim aus eignen Gütern (r), sondern auch seine in Frankonien gebaute Grabschaft in Kochergau (s), und ausgeübte Investitur der Würzburgischen Bischöfe, als ein wichtiges Stück des iuris regii der Herzoge[te], endlich das Zeugniß des Bischofs Otto von Freysingen [u], daß ermelde beyde Gebrüder Friedrich und Konrad die Burg Nürnberg, als von Erbrechts wegen besessen haben, daß diese Hohenstauffische Herrn sowohl als ihr Vater nach jenen ältern Markgraven das Herzogthum in Ostfranken gehabt, und die Burggraven zu Nürnberg ihre Vikarien gewesen.

§ 4

Als aber K. Heinrich der V den Stamm der Salischen Kaiser beschlossen hatte, so folgten beyde dessen Schwester-Söhne, Herzog Friedrich in Schwaben und Konrad, Herzog

309

- (q) Sie nahm nicht nur als Witwe in Gesellschaft ihres jungen Sohns Friedrich daselbsten meistens ihren Aufenthalt, sondern ward auch daselbst gleichwie bald darauf ihr Sohn Herzog Friedrich begraben; S. Notitia Monasterii Ebracenlis in Franconia. Romae 1739. p. 16-19.
- (r) Siehe Wibels Hohenstauffische Kirchen u. Reform. Historie 2 Th. Cod. dipl. n. XVll p. 21. Friedrich, Konrads Sohn, hatte solches gestiftet.
- (s) Siehe die Urkunden K. Konrads vom Jahr 1139 in Ludewigs Reliq. Msc. T. II, p. 185 u. Schannats Vind. Coll. II p. 44.
- (t) *Annalista Saxo* und *Conradus Ursp.* ad an. 1122.
- (u) *Otto Frising.* de Gestis Frid. I siehe p. Lib 1, cap. XVI, XVII.

3

zog von Ostfranken auch in die Erbschaft der Rheinfränkischen Herzoge [x]. Dieses Rheinische Francien, welches im Gegensatz auf Frankonien, oder Neufrancien, auch das alte oder westliche genennet ward [y], verebrete Fürsten, welche zwar nur Legaten, Procuratoren oder Stellbesitzer der Könige in einer Provinz waren, deren eigentlicher Herzog nur der König seyn mußte. Aber auch jene, als die die obrieste Pfalz besaßen, und den übrigen Herzogen, die nicht königlichen Geblüts waren, stets vorgehen, wurden seit Anfang des 10ten Jahrhunderts unter dem Nahmen, Herzog der Franken, bekannter. Wer erinnert sich nicht unter diesem Nahmen, eines **Konrads**, nachher des ersten unter den Königen dieses Nahmens, und dessen Bruder **Eberhards** [z], eines **Konrads** von Worms, auch Herzogen in Lothringen, und dessen Sohns **Otten** von Worms, auch zugleich zu zwey verschiedenen mahlen Herzogs in Kärnthten. Otto starb den 4 Nov. 1004, und hinterließ das Herzogthum

- (x) Annal. Saxo ad an. 1127 in *Eccards Corp. hist. medii aevi* T. I, p. 661 sq.
- (y) Siehe die Zugabe zu der erläuterten Reihe der Pfalzgraven zu *Uchen* zc. p. 75-78 not (h) (k) & (o)
- (z) Wenn man *Witichindum* Corbeiensem unterm Jahr 936 liest, so sollte man glauben, daß mehrere *Duces Francorum*; und Herzog Hermanns in Schwaben Bruder *Udo*, ein Stammvater der Fränkisch Salsischen Graven und Fränkischen Herzoge in Schwaben auch ein solcher gewesen.

thum der Franken seinem jüngern Sohne Konrad [a], weil der ältere Heinrich bereits im Jahr 989 mit Hinterlassung Konrads, der unter dem Nahmen des Salickers bekannt ist, verstorben war. Der Oheim gieng also dem Neveu darinnen vor [b], und erhielt auch noch das Herzogthum Kärnthen, starb aber früh im Jahr 1012 mit Hinterlassung eines Prinzen Konrad, der dem Vater im Herzogthum der Franken, d. i. in den Lehen und Würden folgte [c]. Dieser wird insgemein der jüngere, oder auch der Wormser genannt; gleichwie Konrad der Salicker, sein Vetter, der ältere heist und von Speyer zubenanmset wird, ein Herr von ausnehmender Freyheit, *vir egregiae libertatis*, weil er keine Lehen hatte, sondern nur patrimonial Herrschaften besaß. Darum war  
der

- (a) Strölich in Archontol. Carinth p. 1 p. 19 beweiset, daß er im Jahr 1004 oder 1005 gestorben seyn müsse. Das *Necrol. Fuld.* und *Necrol. eccl. Mogunt.* setzen den Sterbtag auf 11 Non. Nov.
- (b) In eben dem Jahre 1005 kommt Konrad schon als Dux Austraiorum vor, bey dem *Anonymo* in vita Adalberonis II Episc. Met. in *Labbe* Bibl. Msc. T. I, Sect. V.
- (c) Unter den Herzogen, welche Wippo in Pistorii script. T. III. p. 462 nennt, ist dieser Cuno Wormatiensis Dux Francorum, aber nicht Conrad der Salicker, der ältere, als von dem derselbe p. 465 sagt, daß er in Vergleichung mit jenen Herzogen wenig Lehen und Gewalt, *parum beneficij & potestatis*, gehabt habe: *Sigeb. Gembl.* an. 1024 beschreibet den letztern: *virum egregii generis, & egregiae libertatis, quippe qui nunquam se submiserat alicuius servituti.* Also war er nicht Herzog gewesen.

der jüngere Konrad von Worms reicher und mächtiger. Ich mußte dieses wenige voraus sagen, weil ich sehe, daß Pfeffinger [d], Schöpflin [e] und andere besonders in Ansehung der letztern Herrn nicht richtig genug lehren. Diese Fürsten der Rheinischen Franken hatten nichts mit den Ostfranken zu schaffen; als welche noch damals einem den Bayerischen Herzogen verpflichteten Markgraven untergeben waren [f]. Der jüngere Konrad von Worms, Herzog der Franken und in Kärnthen, starb im Jahr 1039 den 20 August ohne Erben, nachdem sein Vetter der Kayser Konrad der Salicker schon vor ihm den 4 Junius von dieser Welt abgeschieden war. Des Kayfers Sohn, der große Kayser Heinrich der III erbt nun nicht allein die Patrimonialherrschaften, sondern auch die herzogliche Lehen des Wormsischen Konrads. Des Herzogthum involvirte die Landgerichte und Grafschaften, die Stiftsvogteyen und die damit verknüpfte Lehen in dem Rheinischen Francien, nebst andern Vorzügen und Rechten, die auf der obristen Pfalz hasteten und mit dem Amt und Würde eines Erzsultheissen des Königs in dem Rhe-

(d) In Vitæ illustræ T. II.

(e) In Alsacia illustrata Tom. II, sect. II geneal. hist. cap. X, p. 601. 605.

(f) Wie solches der Herr von Pfeffel unumstößlich dargethan hat in den Abhandlungen der Bayerischen Akademie, 1 Band, Abh. von den Gränzen des Bayerischen Nordgaves in dem 11 Jahrhund. p. 153. 170 und in dem 2ten Band p. 185. 216.

Rheinischen Francien, vereiniget waren, als dem Erztuchsessenant, dem Wildfangs- und Geleitsrecht zc. Die Kayser Heinrich der III, III und V reunirten also die Königlische und Herzogliche, oder eigentlicher zu reden die Herzogliche und Pfalzgrävliche Gerechtsame und Nutzbarkeiten in einer Person, und die höhere Würde verschlung die ihr untergeordnete. Nur das Amt eines obristen Richters, *momentum curiae* oder *monarchia palatii primarii* ward bald diesem, bald jenem Fürsten aufgetragen, ohne mit allen Rechten und Vorzügen der ehemaligen Herzoge des Fränkischen Volks begleitet zu seyn [g]. Godfried von Calw, Pfalzgrav bey Rhein, hatte dergleichen von K. Heinrich dem II empfangen, und eine Folge davon waren die herrlichste Lehen von der Fürstlichen Abten Lorsch [h]. Die Schirmgerechtigkeit über die Hochstifter Worms und Spener und andere hatten die Kayser in Händen behalten, und sie gediehen also, wie wir sehen werden, an die Schwesterföhne des letzten [i].

Die

- (g) Erläuterte Reihe der Pfalzgraven zu Aachen zc. p. 8 u. 66.  
 (h) Siehe das Chron. & Chart. Laurisham. in Cod. Laurisham. dipl. P. 1, p. 231.  
 (i) Friedrich II von Hohenstaufen scheint sogar zu Mainz die Rechte eines Grosvochts geübt zu haben. Wenigstens scheint solches die dirigitte Wahl des Erzbischofs Adalberts II von Mainz zu verrathen, siehe Otto Frif. Lib. I de Gestis Friderici I cap. XXII, p. 418 cf. von Gudenus Cod. dipl. Mog. T. I, n. XXII, p. 48.

§ 5

Die Salische Erbschaft der Hohenstaufischen Herrn erstreckte sich auch auffer dem Rheinischen Francien in das benachbarte Elfaß. Ich muß mich hierüber genauer erklären, weil der fürtreffliche Schöpflin solches nicht auseinander gesetzt hat. Elfaß war als ein besonders Herzogthum, seit dem ersten Schwäbischen Herzog Hermann aus dem Wetterauisch Salischen Geschlecht [1], bis auf Hermann den III, der aus eben diesem Hause abstammte und die männliche Linie beschloß, stets mit dem Herzogthum Schwaben verknüpft geblieben [m]. Dieser Hermann III hinterließ drey Schwestern als Erbinnen. Durch die älteste Mathild ward nach dem Tod ihres Bru-

(1) Da nach dem Tod König Ludwig des Kindes 911 der französische Karl der einfältige zwar dem teutschen König Konrad das Lothringische Reich entrissen, dieser aber doch Elfaß und denjenigen Strich Lands, der unter dem Nahmen des Westrichs bekannt ist, noch erhalten, so verleihe K. Konrad diese abgerissene Lande allem Ansehen nach seinem Bruder Eberhard, der daher Brisach in seiner Gewalt gehabt. Nachdem aber dieser in der Rebellion 939 sein Leben verlohren, so scheint K. Otto I die treugeleistete Dienste des Herzog Hermann I in Schwaben damit belohnt zu haben. Wenigstens erscheint erst seitdem Elfaß in Verbindung mit dem Herzogthum Schwaben.

(m) Wie solches noch die Urkunde Bischof Wernhers von Straßburg vom Jahr 1005 in *Guillimanns Comment. de Episc Argent.* cap. V, p. 45 lehret. Es werden darinn *Hermannus Dux, Ernestus Palatinus* genennt.

Bruders im Jahr 1012 das Herzogthum Elfaß auf ihren Sohn Herzog Konraden von Worms gebracht, der als Herzog im Elfaß in einer Urkunde des Stiffts zu Surburg im Jahr 1035 vorkommt [n]. Gisela die andere Schwester brachte das Herzogthum Schwaben an ihren andern Gemahl Ernst, aus dem Markgrävlicher Bambergisch Oesterreichischen Geschlecht, dessen beyde Söhne Ernst II und Hermann IV nach einander Herzoge wurden, aber auch ohne Erben und zwar der letzte im Jahr 1038 verstorben. Worinn der dritten Schwester, welche den Nahmen ihrer Mutter Gerberga getragen [o], und mit dem Markgraven in Frankonien, Heinrich von Schweinfurth, vermählt gewesen, ihre Erbschaft bestanden habe, laßt sich nicht mit Gewißheit sagen, mag aber meistens in Patrimonialgütern bestanden seyn. Ihr Sohn Markgrav Otto erhielt im Jahr 1047 noch das Herzogthum Schwaben. Mit dem Tode Konrads des jüngern von Worms würde also der Salisch-Kayserlichen

(n) In Königshofens Elfaßischer Chronick edit. Schilter. XVIII Anmerkung § XIII, p. 1067. Wann aber eben daselbst gesagt wird, daß Straßburg in Ducatu Hermannii gelegen gewesen, so ist solches von Hermann dem II oder III zu verstehen. Schöpflin räumt zwar dem Frankischen Konrad ebenfalls eine Stelle unter den Herzogen in Elfaß ein, T. II p. 545, bringt aber auch vor ihm noch die Schwäbische Herzoge Ernst den I und II in die Reihe, von welchen doch die Elfaßische Denkmahl nichts haben.

(o) Wie oben § 3 not. (l) schon angeführt worden.

chen Branche ausser dem Herzogthum der Rheinischen Franken auch das Erbherzogthum Elfaß heimgesfallen seyn. Dagegen die Halbschwestern desselben, Beatrix und Sophia [P], welche die Mathild mit ihrem andern Gemahl Friderichen von Barr, Herzogen von Lothringen, geboren hatte, mit mütterlichen Erbgütern versorgt gewesen. Indessen mag es mit dem Herzogthum Elfaß seyn, wie es will, so ist solches auch an die Hohenstaufische Familie mit andern Erbgütern geblieben. Der erste Hohenstaufische Herzog, welcher

- (P) Beatrix ward eine Gemahlin des Markgraven Bonifacius von Este und die Mutter der berühmten Markgrävin Mathild. Sophia vermählte sich mit Ludwigen von Mümpelgard und Monzon und war die Stamm Mutter der Barrischen, Mümpelgardischen und Pfirtischen Graven Geschlechter. Noch eine 3te Tochter der Salisch Schwäbischen Mathild, und eine Halbschwester des Fränkischen Herzogs Konrad von Worms, Petronix ward die Gemahlin eines vornehmen Elfaßischen Graven Gerhard des I im Nordgau, wie Schöpflin zuerst gezeigt hat T. II Sect. II, § XLV f. p. 483 f. Von dieser letztern sind die ersten Landgraven in Elfaß entsprossen. Die unvergleichliche Urkunde K. Konrads des III. vom 1144 das Kloster S. Saturnini zu Münsterreis im Wormsgau betr. in den Actis Acad. Theodoro palatinae Tom. I p. 297 stellt verschiedene dieser Erben auf, als den Herzog Friedrich von Schwaben u. den Nordgauischen Landgraven Theodorich als Erbherrn des Klosters, die Markgrävinnen Beatrix und Mathild, welche auf Fürbitte ihres Bettern Gray Friedrichs von Monzon, Stifters der Lüselburgischen Graven im Elfaß, mit Patrimonial - Gütern gegen ersagtes Kloster sich freigebig erzeigt haben.

cher im Jahr 1105 verstorben, hatte seinen Sohn Otto zum Bischof zu Straßburg zu erheben gewünscht, und sein Sohn Friedrich II fand sein Grab 1147 in dem Kloster S. Walpurg, ohnweit des Surflusses an den Gränzen des Elssasses [q]; und eben dieses Kloster verehrte seinen Stifter in Theodorich I Graven von Mümpelgard, Moncon und Barr, einem Enkel jener Mathild durch ihre Tochter Sophia, welche mit dem Graven Ludwig von Mümpelgard, Moncon und Pfirt vermählt war [r]. Obgedachter Friedrich II von Hohenstaufen, Herzog der Schwaben, besaß jenseit der Sur, ohnfern Werdt und dem Hagenauer Forst, mithin noch in dem Elßaß, das Dorf Mornsbrunn, welches er gegen Anweiler im Speyergau vertauschte; wie solches durch das Privilegium K. Friedrichs des II besaget wird [s]. Daß aber diese Hohenstaufische Herrn das Herzogthum unstrittig gehabt haben, kann man bey Schöpflin [t] aus den angeführten Urkunden und Geschichtschreibern zum Ueberfluß erkennen. Ermeldter Herzog Friedrich der einäugige bediente sich in seinem Titel öfters auch des Predikats eines Ducis Alsaciorum. Ja eben diese Provinz wurde deswegen nicht

(q) Siehe Otto Fril. de gestis Frid. I, L. I cap. 39 dessen Worte, *in terminis Alsatiæ sito*, nicht vor einerley zu halten sind mit dem Ausdruck *in termino Alsatiæ*. Terminus, Terminus, kann einen District bedeuten; Termini aber heißen Gränzen.

(r) Schöpflins Alsat. illustr. T. II, p. 449 & 484 (m).

(s) In Johannis Spicil. tabb. vet. dipl. misc. n. VI, p. 453.

(t) Tom. II, p. 547 sqq.

nicht selten zu der Rheinfränkischen Provinz gerechnet [u], weil sie einmal damit verknüpft und mit derselben vererbt worden.

§ 6

Ob nun gleich die beyde Gebrüder Friedrich und Konrad die Erben ihres Oheims K. Heinrich des V in dem Rheinischen Francien und selbst als die nächste Kronkandidaten anzusehen waren, so mußten sie doch die Unbeständigkeit des Glücks erfahren. Ihre Feinde, besonders der Erzbischof von Maynz Adelbert der I von Sarbrücken, nöthigten fast den Herzog Lothar von Sachsen, ihnen vorzudringen, und die angebotene Krone anzunehmen. In dem Rheinischen Francien und Frankonien sahe man den Schauplatz des Krieges, in welchem Speyer und Nürnberg, aus Treue gegen ihre Herrn, die Hohenstauffische Brüder, harte Belagerungen ausstehen mußten [x]. Nach langem und abwechselndem Umtrieb söhnte sich endlich Konrad, welcher von einigen Fürster und unter ihnen von seinem Bruder zum König aufgewor-

- 
- (u) Otto Fris. de gestis Frid. l L. 1, c. XII. *Ipse enim de Allemania in Galliam transmissio Rbeno, totam provinciam a Basilea usque Moguntiam, ubi maxima vis regni esse noscitur, paulatim ad suam inclinavit voluntatem.*
- (x) Otto Fris. de gestis Frid. l Imp. Lib; l cap. XVI, XVII. *Annal. Saxo ad an. 1127 & 1135.*

worfen worden war, mit Kaiser Lothar den 29 Sept. 1135 aus (y), und tratt in alle Rechte eines Herzogs der Franken wiederum ein. Goäfridus Viterbiensis (z) besinget in seiner Chronick diese glückliche Veränderung in diesen merkwürdigen Reimen:

*Regnat Lotharius, Conradus amicus habetur  
Summus & Imperii signifer ipse fuit.  
Lotharius senuit, Conradi longa iuventus  
Obtulit obsequium, sed post sene prorsus adempto  
Succedens iuuenis regia iura tulit.  
Interea iuuenis regni vexilla tenebat,  
Fit prior in Ducibus semper, primusque sedebat.  
Hoc sibi nobilitas, hoc sibi forma dabat.*

Ein anderer Schriftsteller, der zu den Zeiten K. Friedrichs des II gelebt hat [a], bekräftiget diese Folgen einer glücklichen Ausföhnung, wenn er von Konrad sagt: *pacem cum Lothario*

- (y) Eben desselben Chron. L. VII, cap. XVII, XVIII. Sein Bruder, der Herzog in Schwaben hatte sich schon vorher den 17 März mit dem Kaiser ausgeföhnt.
- (z) Chron p. XVII in Pistorii script. vet. Germ. T II, p. 348, cf. *Annal. Saxo ad an. 1135, Annal. Bosovienses ad an. 1135. Landulphus jun. in libro histor. Mediol. urbis, cap. 41.*
- (a) *Anon. Chron. vetus ex libris Pentheon excerptum in Mencknerii. script. T. 1, p. 26.*

rio componens, ut ipse primus inter Principes sederet & primus vexilla portaret, drviso regno quievit. Gleichwie er von diesen Geschichtschreibern als der fürnehmste weltliche Fürst, und obriste Heerführer, Procurator oder signifer Francorum [b], ja fast als ein Reichs Colledge dargestellt wird, so entdecken ihn auch andere gleichzeitige Geschichtschreiber bey dem zweyten Zug Kayser Lothars in Italien als obrist Pfalzgraven, praesidem curiae Imperialis [c]. Endlich ward er in seine Herzogliche Nemter, Grafschaften und Besitzungen wieder eingesetzt, und von dem Kayser noch mit mehrern beschenkt. Konrad, dem der ältere Bruder Herzog Friedrich in Schwaben und Elsaß die Deutsche Krone auf alle Weise zuzuwenden bemühet war, gelangte endlich nach K. Lothars Tode durch Wahl an das Reich. Als er starb, so hinterließ er

- (b) Der im Treffen gegen die Hunnen im Jahr 955 gebliebene Konrad, Herzog der Franken, wird von dem Korveyischen Witekind *procurator Francorum* genannt und von einem Dichter des 11 Jahrhunderts redend eingeführt: *Dux Conrad inquit ipse ego signifer effudero primum sanguinem inimicum*. In dieser Eigenschaft ward diesen Fränkischen Fürsten auch ohne Zweifel das wegen Italien wichtige Herzogthum und Mark Verona anvertrauet.
- (c) Siehe *Petrum Diac. Chron. Cassin. L. IV, cap. 109.* womit zu vergleichen die Stelle in *Landolphi hist. Mediol. cap. 44: Licentiam lamentandi ad Imperatorem a Domino meo Conrado Rege praesente suscepi.*

er einen einzigen Prinzen, ein Kind von ohngefähr 8 Jahren, Friedrichen von Rothenburg (d). Gleichwie Konrad III den teutschen Fürsten seines schon verewigten Bruders ältesten Sohn, Herzog Friedrich in Schwaben, zum Nachfolger im Reich empfahlen hatte, so empfahl er diesem wiederum seinen unmündigen Prinzen, den obgedachten Friedrichen von Rothenburg, dahin, daß er ihme, wann er würde zu seinen Jahren gekommen seyn, das Herzogthum Schwaben einräumen sollte (e). Als Friedrich, der bisher meistens bey seiner Frau Mutter in dem Kloster Ebrach erzogen worden, und Ludwigen von Nürnberg zum Untervormund gehabt hatte (f), zu seinen Jahren gekommen, oder mit dem 13ten Jahr Lebensfähig geworden, so ward er fürnehmlich auf Be-  
treiben

(d) Denn in dem Jahr 1143, als er an den Griechischen Kayser Emanuel Comnenus eine ansehnliche Gesandtschaft abschickte, nennt er in dem Ihnen mitgegebenen Schreiben ausdrücklich seinen Sohn Heinrich, den nachherigen aber schon im Jahr 1150 verstorbenen Thronfolger, unicum filium nostrum. Siehe Otto de gestis Frid. Imp. L. I, c. XLV.

(e) *Conradi Chron. Ursperg. ad an. 1139: Ipse Rex, relicto filio parvulo Friderico in brevi post vita decessit. Et Friderico fratrueli suo, sedem Regni reliquit statuens cum eodem, ut filio suo, cum ad annos perveniret, Ducatum Sueviae concederet;* cf. Koeleri diss. de fam. Aug. Stauf. Tab. I, n. 20, p. 20.

(f) Cf. *notitia Monasterii Ebracensis* p. 16 *Albericus*, Mönch zu Trois fontaines, ad an. 1152, p. 321 gibt zu seinem Vormund an einen Ludovicum de Nerembergis.

treiben der Griechischkaiserlichen Gesandten von R. Friedrich seinem Vetter im Jahr 1157 zu Würzburg wehrhaft gemacht (g). Seit dem Jahre 1156 erscheint er auch öfters mit dem Predikat eines Ducis Suevorum, Sueviae oder Alemanniae (h). Der berühmte Maskev (i) glaubt aber, daß es unerweislich seye, daß dieser Friedrich von Rothenburg zugleich Herzog in Frankonien gewesen. Allein mich dünkt, nichts seye gewisser als eben dieses. Dann als besagter Friedrich von Rothenburg in Italien an der Pest im Jahr 1167 in der Blüthe seines Alters verstorben war, so fiel dessen ganze und reiche Erbschaft seinem Vetter dem Kaiser heim (k), und dieser, als er seine Erblande unter  
sei-

- (g) *Radevicus de gestis Frid. I Imp. Lib I cap. VI Maskev in Comm. de rebus imp. sub Conrado III L. V, p. 306 führt solches unterm Jahr 1157 an. Daß er in diesem Jahr noch nicht wehrhaft gewesen, bezeuget die Unterschrift eine Urkunde F. Duce ad huc inermi in Wibels Hohenloh. Kirchenhist. 2 Theil Cod. dipl. n. XV, p. 29.*
- (h) *Siehe noch mehrere Arten der Unterschriften in Schöpflins Alc. illustr. T. II, p. 550. Noch in dem Jahr 1160 und 1161 heißt er Fridericus puer, Dux Suevorum, filius h. m. Regis Conradi, Fridericus Dux Sueviae, filius Dux Conradi Regis; welcher Beysatz anzeigt, daß er noch nicht zu seinen Tagen gekommen oder majorem gewesen. Auch war er damals erst ein Herr von 17 Jahren.*
- (i) *L. c. Lib. V, c. XXIV, n. 8.*
- (k) *R. Friedrich, in einer Schestersheimischen Urkunde vom Jahr 1172*

seine Söhne theilte, gab dem zweyten Friedrich das Herzogthum Schwaben nebst andern Patrimonialgütern aus H. Welfens und der Pfullendorfschen Verlassenschaft in Schwaben, dem 3ten Sohn Konrad aber die Lehen und Egen, welche Friedrich Herzog von Rothenburg gehabt hatte (l). Eben dieser letztere aber ist es, welcher nach dem Zeugnis des Guntheri Ligurini das Herzogthum in Frankonien nebst denen damit verknüpften Würzburgischen, Bambergischen und andern Stiftslehen allein besessen, ehe er nach dem Absterben seines Bruders das beträchtlichere Herzogthum Schwaben erhalten. Nimmt man dazu, daß König Konrad sein Vater eben diese Provinz beherrscht, daß derselbe zu Bamberg, gleichwie die Mutter und Sohn im Kloster Erbrach, als in der ihnen eigen gewesenen Lieblings Provinz ihr Grab gefunden haben, daß eben dieser Friedrich den Beynahmen von Rothenburg, als seiner Residenz in Frankonien, selbst in Urkunden erhalten (n), daß die Fränkische Stifter und Klöster sich besonders seiner Freygebigkeit zu erfreuen

1172 bey Wibel l. c. n. XVII, p. 31 sagt: *Ecclesiam Schefftersheim a dilecto nepote nostro Friderico, Duce de Rotenburg fundatam & ab ipso per successivam hereditatem nostre ditio-  
ne mancipatam.*

(l) Otto de S. Blasio unterm Jahr 1167 *Mascov* l. c. p. 307 Koeler de fam. aug. Stauf. ad Tab. II, p. 9.

(m) Lib. I, 82.

(n) Noch in einer Urkunde vom Jahr 1167 als seinem Sterbjahr, in Gu.

freuen gehabt (o): so bleibt mir weniger Zweifel übrig in Ansehung des Herzogthums Frankonien übrig, als wegen dem Herzogtum Schwaben. Denn da er ein gebobrner Herzog in Schwaben war, so wird er von Schriftstellern sowohl als in Urkunden mit dem Titul eines Ducis Suevorum bezeichnet, ehe er seiner Jahre halber das Herzogthum selbst administriren konnte. Es ist aber bekannt, wie unter den Hohenstaufischen Kaisern der Deutschen, welche vorher von dem fürnehmsten Volk Franken genennet wurden, mit dem Nahmen der Alemannen und Schwaben, als dem Volk, dessen Herzoge das Reich besaßen, bezeichnet zu werden anfangen (p). Daher ambirten auch die aus dem Geschlechte derselben entsprossene Fürsten, selbst diejenige, so das Herzogthum Frankonien und die Ueberbleibsel des alten Rheinischen Franciens beherrschten, mehr den Titul eines Ducis Suevorum und Alemannorum (q), und der Titul eines Herzogs

Gudenus Cod. dipl. Mog. T. I n. XCI p. 257: *Fridericus Dux de Rodenburg*; siehe auch die obige Anmerkung (k).

- (o) Welches auch durch sein Epitaphium zu Ebrach besagt wird; cf. Koeler l. c. p. 20.
- (p) Siehe des Freyherrn von **Senkenberg** Gedanken von dem jetzt lebhaften Gebrauch des uralten teutschen Rechts cap. I, § 28.
- (q) Friedrich der I von Hohenstaufen führt den Titul eines Ducis Francorum nebst jenem Dux Suevorum nur ein einiges mal in dem Vorchischen Stiftungsbrief, und setzt jenen diesem nach. König Konrad wird in *Chron. Pantal.* Dux Alemanniae, frater Friderici Ducis Alsatiae, genent; ohngeachtet er vor seiner Erhebung unstrittig

zogs der Franken verlosch dergestalt, daß man viele Praerogativen des letztern theils jenem, theils den Pfalzgraven beygelegt sieht (r).

§ 7

Konrad ein Halbbruder Kayser Friedrichs des I, welchen der Vater Herzog Friedrich der einäugige in Schwaben mit seiner andern Gemahlin Agnes, einer gebornen Grävin von Zwey-

---

streitig Dux Franconiae war. Also auch Pfalzgraf Konrad, des Kayser Friedrichs des I Bruder, wird, ehe er die Pfalz erhalten, Dux Conradus frater Imperatoris, und im Jahr 1156 noch Dux Sueviae genennt, ob er gleich nichts weniger als Herzog in Schwaben war. Siehe die Stellen und Urkunden angeführt in Schoepflin l. c. T. II, p. 548-550. Die Hohenstaufische Herrn liebten daher auch den Titul Dux Suevorum mehr als Dux Alemannorum.

(r) Wohin ich besonders das Bambergische Truchsessens - Amt und die mit demselben verknüpfte Lehen rechne, welches die Schwäbische Herzoge in Frankonien bis auf den letzten Konrad ingehabt, durch dessen Schenkung 1268 erst solches wieder mit den Bambergischen Lehen an den Pfalzgraven Ludwig den strengen und seinen Bruder Heinrich gekommen ist. Cf. **Scheid** in der Vorrede zu Origy Guelf. T. III, § 24, p. 81 sq und die Belehnungs Urkunde des Bischof Bertholds von Bamberg vom Jahr 1268 in **Gewolds tract. de S R. i. Septemviratu**, cap. X in Repraes. reip. Germ. p. 754 sq. **S. Senkenberg** von dem lebhaften Gebrauch des uralten teutschen Staatsrechts cap. III § LXVIII. Das durch wurde also endlich noch das fürnehmste Erzamt wieder mit dem Bambergischen Hofamt in den Pfalzgraven am Rhein reunirt.

Zweybrücken und Sarbrücken, gezeuget hatte, erhielt nicht minder, als die übrige Prinzen des Hohenstauffischen Hauses, einen Antheil der Erbschaft. Da man solchen nicht mehr in Schwaben und Frankonien suchen darf, so entdeckt sich derselbe in dem Rheinischen Francien. So wie diese Provinz in dem 11ten Jahrhundert unter die Speyerische und Wormsische Linien getheilt war, so ersieht man auch nun, daß die Kayserliche Linie die Gravschaft des Speyergaues nebst der Schutz- und Schirmvogtey des Stiftes Speyer (s) besessen. Aber eben so wird man aus den Stiftswormsischen Lehen, aus der Landgravschaft im Nohgau oder dem Landgericht auf der Heyde Sjn, welches die Wildgraven von den Pfalzgraven zu Lehen tragen, desgleichen die gleichfalls Lehenrührige Landgerichte der Leiningischen Graven im Wormsgau, worunter die Grafschaft Stabehübel als ein Wormsisches Lehen begriffen war, aus der ursprünglich von Pfalz zu Lehen gehenden Gravschaft auf dem Einrich, aus den gleichfallsigen Lehen Gravschaften im Engersgau, im Lohngau, am Westerswald, in der Wetterau, im Pflumgau und Usgau 2c. 2c, welche

(s) Lehmann in der Speyerischen Chronick L. V, cap. LXV p. 533 Spedit. 1612 führt eine Bischöflich-Speyerische Urkunde vom Jahr 1188 an, worinnen ein Tausch verbriefet und gesagt wird, daß solcher geschlossen worden *consulentibus & approbantibus praefatis principibus (Friderico I & Henrico II,) scilicet Domino Imperatore & ejus filio gloriosissimo rege eo tempore existentibus Ecclesiae Spirensis Advocatis &c.*

the man alle mit unverwerflichen Beweisen klar machen kann, aus den Lorchischen und Fuldischen Lehen (c), ohne noch andere Rechte und Praerogativen anzuführen, erkennen, daß Konrad, ehe er noch die Rheinisch Lothringische Pfalz erhalten, fast den größten Theil des Rheinischen Franciens, mit einer erberzoglichen Gewalt zu beherrschen gehabt. Doch die weitere Ausführung und Beweise erforderten eine weitläufigere Abhandlung, als mir jezo die Zeit und die Gränzen dieser Schrift gestatten. Darf man sich aber noch wundern, warum durch die Ernennung Konrads zu einem Pfalzgraven bey Rhein und mithin durch die Verbindung der meisten Rheinisch Fränkischen Herzogen Gerechtsame und Vorzügen (u) mit der Nachischen Pfalz in Lothringen in den Rheinischen

- (r) Diese beyde Lehen waren jedoch erst Herzogen oder Pfalzgraven Konrad mit seiner Gemahlin Trmengard von Hennenberg zugefallen.
- (u) Einige wollen das Reichserztruchsessens Amt nebst dem Bambergischen Truchsessens und Vogtamt ausnehmen, als welches dem Herzogen in Frankonien schon in der Person Friedrichs I Herzogen der Schwaben und Franken beygeleget, und erst 1268 wieder mit der Pfalz verknüpft worden. Auch scheint im Jahr 1184, da Pfalzgrav Konrad unter den zu Mainz versammelten grossen Fürsten gegenwärtig war, und der junge K. Heinrich der VI von seinem Vater K. Friedrich I wehrhaft gemacht wurde, der Pfalzgrav nicht von den Fürsten gewesen zu seyn, welche die Erzämter bey dem feyerlichen Hof verrichteten. Denn nach Arnoldo Lubecensi L. III, c. IX bey Leibnitz T. II, p. 661 verrichteten solche

nischen Pfalzgraven seit Konrad dem I die größte und ange-  
sehnte

nur der König in Böhmen, die Herzogen (von Schwaben und Sachsen) und der Markgraf von Brandenburg, nonnisi Reges vel Duces aut Marchiones administrabant. Inzwischen könnte es doch seyn, daß Pfalzgräv Konrad unter dem Nahmen der Herzoge begriffen wäre, weilien die damalige Herzoge in Franconien und Schwaben beyde Königlich Prinzen waren. Wenn man aber Martini Poloni, der in der Mitte des 13. Jahrhunderts lebte, und Alberti Stadenſis bekannte Zeugnisse, nach welchen der Pfalzgräv Dapifer war, retten will, so muß man annehmen, daß das Erztruchſessenamt eine Zeitlang von dem Bambergiſchen Hoftruchſessenamt getrennt gewesen, und dieses durch ansehnliche und beträchtliche Amt den Herzogen in Franconien zugehört habe, jenes edlere aber den Rheinfränkischen Pfalzgraven zu Theil geworden. Dieses muß man sogar mit Gewißheit annehmen, wenn man die Krönungs Geschichte König Wilhelms, welche der Mönch zu Neuß in dem Magno Chronico Belgico unterm Jahr 1247, in Pistorius scriptt. T. III, p. 268 umständlich verfaßt hat, zu hülfe nimmt. Unter den Erzbeamten erscheint auch der Bayerische Herzog, als Pfalzgräv oder Truchſeß *Tum Bavariae Dux, Palatii Comes seu dapifer*, und übergibt dem Könige den Reichsapfel. Eben dieser Pfalzgräv und Herzog Otto führte 2 Bahstnamen, eine wegen der Pfalz und die andere wegen Bayern. Dis sagt er selbst in der Antwort an den B. von Straßburg: *O utinam Dominus noster Papa hoc ipsum iam fecisset. Propter hoc enim vellem utrique renuntiare, videlicet Palatii & Ducatus & dare super hoc ecclesiae pro me & haeredibus publicum testimonium*; siehe Aventins excerpta ex Alberti Bohemi actis in des Herrn Oesele scriptt. Boic.

sehenste Fürsten nach dem König herfürgeben. Schon der Stifter dieses in seiner Verbindung neuen Fürstenthums, welches an die Stelle des Rheinfränkischen Herzogthums tritt, Konrad, ward daher mit Recht als der erste Fürst des Reichs zu seiner Zeit betrachtet, *vir summae post Imperatorem amplitudinis* (x). Die Nachische Pfalz war schon seit K. Heinrich dem III., der neben der Königlichen Würde die Herzoglich Fränkische Lehen und Allodien besaß, öfters mit  
der

Boic. T. 1, p. 788 (a). Ich sehe also nicht, wie das Erztruchfessenamt und die Kur, so auf der Rheinfränkischen Pfalz haftere und Otten dem Erlauchten schon eigen waren, auf dem Nordgau gehaftet haben, und erst durch die Schenkung Konradians im Jahr 1268 an Ottens Sohn, Ludwigen, gekommen seyn könne, wie der Freyherr von Senkenberg in den Gedanken von dem allezeit lebhaften Gebrauch cap. III, § LXVIII, p. 170 und LXXII, p. 178 sich einfallen lassen. Durch die Schenkung Konradians wurden nur die Bambergische Hoftruchfessen und Bogtey Lehen mit dem Erztruchfessenamt in Pfalzgrav Ludwigen consolidirt. Ich übergehe hier, die von Senkenberg aus dieser Meinung geäußerte Irrthümer in ansehung des Ursprungs und Rahmens der Oberpfalz.

- (x) *Guilielmus Neubrigensis* in *hist. Angl. L. IV, c. 30* sagt von ihm: *Comitem Palatinum virum in Imperio summae post Imperatorem amplitudinis*. Der Vorzug welchen die Bayerische Herzoge hernach dem Titel *Comes Palatinus* gegeben, ist ein authentischer Beweis der vorzüglichen Würde, welche der Rheinpfalz anklebte.

der obristen Pfalzgrafschaft, die sonst diese Herzoge bekleidet hatten, gewürdiget worden. Heinrich von Lach, der erste, welcher sich Pfalzgraw bey Rhein nannte, mochte zugleich die obriste Pfalz in Commission gehabt haben (y), und hinterließ wenigstens die Lothringische Pfalzgrafschaft seinem Stieffohn, Sigfried von Ballenstedt. Nach seiner Rebellion, worinnen er auch geblieben, ernannte K. Heinrich V einen Rheinfränkischen Graven, Godfried von Kalwe, zum Pfalzgraven in dem Rheinischen Francien sowohl als Lothringen (z). Unter K. Lotharn ward dessen Better, des obigen Sigfrieds Sohn, Wilhelm, einziger Erbe der Nachisch Pfalzgrävlichen Patrimoniallande wieder hervorgezogen (a). Er starb 1140, und seine Lehen und Allodien fielen dem Reiche anheim. König Konrad der III ernannte erslich seinen Stiefbruder Heinrich, gebornen Markgraven von Oesterreich, zum Pfalzgraven bey Rhein (b). Als aber dieser Heinrich

in

(y) Erläuterte Reihe der Pfalzgraven zu Aachen p. 66.

(z) Er heißt Comes Palatinus Rheni; und besaß nach dem Chron. Laurish. das momentum curiae.

(a) Er war des Kaisers Neveu von seiner Gemahlin Schwester, und führt auch in Urkunden den Titel eines Comitis Palatini Rheni. Der Chronographus Saxo, Albertus Stadenlis, das Chronicon montis Sereni, annales Bosovicenses und andere erzehlen seinen Tod 1140.

(b) Tolner wußte nicht, für wen er den Henricum Comitem Palatinum halten sollte, der in einer Urkunde vom Jahr 1140 vorkommt, siehe Cod. dipl. Palat. n. XLIX p 43. in welcher auch Her-

in der durch den Tod seines Bruders Leopold erledigten Mark Oesterreich und dem Herzogthum Bayern folgte, so ward die Rheinische Pfalz von dem König Graven Hermann von Stahleck verliehen, von dem wir wissen, daß er ein Bruder des Graven Heinrich von Katzenelnbogen gewesen [c], und beträcht-

Hermannus Comes de Staléhun unter den Zeugen erscheint. Pfalzgraw Wilhelm, dessen Sterbjahr Tolner irrig ins Jahr 1142 setzt, war 1140 schon todt, und das Necrol. S. Maximini bestimmet sogar seinen Sterbtag auf den 13. Febr. Herr Prof. Gebhardi de March. aquilon. macht nach seiner geschwinden Art zu muthmassen obgedachten Henricum zu einem Bruder Pfalzgraw Wilhelms, siehe *Lenzengs* *Beckmannum enucleatum supplementum & illustratum* p. 34. (b) Eine höchstglückliche Entdeckung aber, welche wir der vorjährigen gelehrten Reise der fürtrefflichen historischen Mitglieder der Kurpfälzischen Akademie zu danken haben, stellt diesen Heinrich in ein angenehmes Licht, indem er in einer Braunweiserischen Urkunde vom Jahr 1141 *frater Regis* genannt wird. Er ist also der Heinrich Jochsamer, ein Stiefbruder, *frater uterinus*, König Konrads, welchem von seinem Vater der jüngere Bruder Leopold in der Mark Oesterreich vorgezogen worden. Der König versorgte ihn daher anderweit, bis er nach des Bruders Tod in der Mark Oesterreich sowohl als dem Herzogthum Bayern folgte.

(c) Wie ich bereits in der Abhandlung von den Landpfälzen, 3 Abschnitt. §ll, siehe den 4 Band der Bayerischen Akademie Abhandlungen p. 146 angedeutet habe. Schon der Stiftungsbrief der Probstei Offenbach vom Jahr 1150 in *Calmet's* *hist. de Lorraine* T. V edit. nouv. preuves p. CCCXLIII sq. belehrte mich, daß

trächtliche Herrschaften in Frankonien besessen [d]. Als dieser nun gegen das Ende des Jahrs 1156 die Pfalzgrafschaft dem Kayser Friedrich I aufgegeben, und sein Leben bald darauf in dem Kloster Ebrach beschlossen hatte: so vergab der Kayser diese Würde an seinen Bruder Konraden. Er erhielt dadurch die obriste Vogtey über das Stift Trier, die Köllnische Lehen, besonders die Burg Stahleck am Rhein und Bacharach, nebst vielen andern Vogteyen in Ripuarien, welche nachher die Tülichische Herzoge von den Pfalzgraven zu Lehen getragen. Nachdem Pfalzgrav Konrad seine beyde Söhne, Friedrich und Konrad, vor sich sterben sehen [e], und seine Tochter Agnes nunmehr die einzige Erbin war, so ließ er sich von dem Erzbischof von Kölln verbrieften, daß die Burg Stahleck sowohl als die Vogtey Bacharach

daß Pfalzgrav Hermann einen Bruder namens Heinrich gehabt habe. Denn es wird unter den Zeugen angeführt: *De laicis Hermaninus Palatinus Comes, Henricus frater ejus*. Der Hochwürdige Herr Prälat der Abtey Springiersbach, Freyherr von Holstrop, entdeckte mir aber hernach zu meinem größten Vergnügen, daß sich unter den Urkunden seiner Abtey ein Diploma K. Konrads III finde, worinnen unter den Zeugen des Pfalzgraven Hermanns Bruder ausdrücklich Grav Heinrich von Katzenelnbogen genannt wird.

- (d) Siehe Cod. dipl. Palat. n. LV, p. 49. Ich werde zu einer andern Zeit von dem Ursprung seines Geschlechts umständlicher handeln.
- (e) Siehe Koelers sam. aug. Stauff. Tab. I.

charach auch auf dieselbe forterben sollten [f]. Dann von nun an ward diese Agnes als die präsumtive Erbin der Rheinfränkisch und Lothringischen Pfalz angesehen.

§ 8

Agnes, die reiche Erbin der Rheinpfälzischen Lande, ward im Jahr 1193 ihrem geliebten, dem schönen Prinzen von Sachsen, Heinrichen von Braunschweig, Herzog Heinrichs des Löwen ältestem Sohne, vermählet; woyon ich die bekannte und von andern schon umständlich angeführte Umstände zu erzählen mich entmüssige [g]. Aber meine Absicht erfordert, die einstimmige Zeugnisse anzuführen, aus denen erhellen kann, daß durch diese Verbindung die Pfalz, welche aus Rheinfränkischen und Lothringischen Lehen, Vogteyen und Herrschaften bestand, auf Heinrichen von Braunschweig gebracht worden seye. Godfrid, ein Köllnischer Münch

zu

(f) Tolners Cod. dipl. Palat. n. LXVI p. 58 sq.

(g) Siehe Tolner hist. Pal. cap. XVI, Pffingger in Vittr. ill. T. I, p. 955 Origg. Guelf. T. III cap. I, § 134, 135 p. 148-152 und die daselbst angeführte Schriftsteller. Das Vermählungsjahr 1193 wird durch *Albericum monachum trium fontium* p. 400 bestätigt. Der Herr von Eckhart in der Erklärung des Kleinodien Kästleins, worauf die Verlobnis Heinrichs mit Agnes Pfälzischen Erbprinzessin vorgestellt ist § XIII p. 28 urtheilt daher mit recht:  
 „Wenn man alles, was verschiedene Authores, sonderlich Arnol.  
 „das Lubecensis von dieser Heurath sagen, zusammen nimmt,  
 „so muß sie im Jahr 1193 geschehen seyn.“

☪

zu S. Pantaleon und gleichzeitiger Schriftsteller lehrt solches unter dem Jahr 1195 in diesen Worten [h]: *Conradus Palatinus Comes de Rheno obiit, cuius dignitates & beneficia Heinricho filio Heinrichi quondam Ducis Saxoniae cesserunt. Is enim filiam eius unicam duxerat. Der wahrhaftige und ebenfalls gleichzeitige Geschichtschreiber Arnoldus Lubecensis [i] erzählt in seiner Fortsetzung der Slavischen Chronick die Sache mit folgenden Worten: Unde idem filius Ducis — alia via usus est, qua ad gratiam Imperatoris, non tamen ad restitutionem patris veniret honoris. Nam quia erat praeclarus genere, nobilis virtute, speciosus forma, validus corpore, notus opinione, filiam Palatini sortitus est uxorem. Qui quoniam patruus Imperatoris erat, Imperator eum pro huiusmodi copula vehementer arguebat: qui praeter se haec acta affirmans, Imperatoris animum blanda calliditate lenire studebat. Sed quia legitimus contractus dissolui non poterat, paulatim mediante socero juvenis Palatinus gratiae Imperatoris appropinquabat. Tunc denique temporis Imperator secundam in Apuliam expeditionem ordinavit: & quia in ipsa profectioe idem Ducis filius in omnibus ad placitum ei deseruit, non tantum Imperatoris gratiam, sed & omnem dignitatem soceri sui de manu Imperatoris suscepit in e beneficiario. Der Lübeckische Dominikaner **Korner**, welcher bekantlich bey seiner Chronick sich dieser Slavischen Chronick bedient hat, so daß er die Worte derselben beybehielt,*

hat

(h) In Freberi script. T. 1, ed. Scriv. p. 360.

(i) Lib. IV c. XX, in Leibnit. script. T. II, p. 698.

Hat an statt der Worte *iure beneficiario* in seiner Abschrift *iure hereditario* gefunden. Beyde Ausdrücke sind richtig, da die Rede von einem Erblehen ist. Arnold fährt also fort: *Tunc nova lux in Saxonica orta est, pacis videlicet jocunditas &c.* So gros aber die Freude der Sachsen über diese glückliche Verbindung und ihre Folgen war, so gros war der Unwille des Kaisers anfänglich gewesen. Und gewislich hatte er Ursach zu grossen Besorgnissen, da der Sohn eines von ihm verfolgten Vaters, den er äusserst haßte, die Erbin der Rhein-Pfalz, und durch sie ein gegründetes Recht der Nachfolge erhielt. Dieses sagt uns das Chronicon vetus Duc. Brunsvic. [k] mit ausdrücklichen Worten: *Henricus — primo duxit uxorem de Reno, cum qua obtinuit Palatii principatum. Der Weingartische Münch [l]: Henricus II filius Henrici Leonis — — Agnes eius uxor prima, filia Conradi, Rheni Palatini, qui fuit frater Friderici I Imp. Ducis Sueviae, ex qua Palatinatum consecutus fuit.* Dann obungeachtet der Kayser, wie der Probst Gerhard von Stederburg [m] meldet, die Ehe wieder getrennt haben wollte, so drang doch endlich Pfalzgrav Konrad durch. Er erkannte den jungen Heinrich als seinen Eydam, und erklärte ihn nicht allein zu seinem Erben, sondern stattete auch seine Tochter aufs herrlichste

(k) In Leibnit. script. T. II, p. 17.

(l) Leibnit. I. c. T. I., p. 805.

(m) Meibomii script. T. I, p. 434 und Meiboms Anmerkungen p. 446 lib. IV cap 30.

lichste aus. Obgemeldter **Gerhard** von Stederburg gibt solches zu erkennen, wann er sagt: *Omni- bus modis filium, quem sibi adoptavit, per filiam, gratiae Imperatoris elaborat restituere. Guilielmus Neubrigiensis* [n] aber sagt es noch deutlicher: *Reversus autem idem ad propria, genero blande locutus est adoptansque eum filiam egregie dotavit.* Der Kaiser, durch die Standhaftigkeit, das Bitten und Ansehen seines Onkels des Pfalzgraven überwunden, genehmigte die Verbindung, und belehnte den jungen Pfalzgraven mit der vom ihm zu Erblehen rührenden Pfalzgrafschaft. Gleichwie nun die aus unverwerflichen Zeugnissen bestätigte Vererbung der Rhein-Pfalz durch eine Tochter zu einer richtigern Vorstellung des gleich zu erzählenden abermaligen Falls vorbereitend ist, so wird auch jene durch die Folge ein neues Licht des Beweises erhalten. Der alte Pfalzgray Konrad starb 1395 und sein Eydam war nun der alleinige Besitzer der Rheinpälzischen Lande. Er veräußerte zwey Jahre darauf die Pfalzgrävliche Grosvogtey des Erzstiftes Trier, welche ihm auch durch diese Vermählung zugefallen war [k]; *Notum sit, sind die Worte der Urkunde selbst, tam presentibus quam futuris, quod Henricus Palatinus Comes Rheni, qui filiam predecessoris sui Conradi Palatini Comitis legitimam duxerat, resignavit B. Petro — apud Treuerim advocatiam —* [o].

Licht

(n) In Hist. Angl. L. IV, c. xxx.

(o) In Cod. dipl. Pal. n. LXVII p. 59 und Honthelms hist. Trev. dipl. T. 1, an. 1197.

§ 9

Nachdem die Geschichte des fürtrefflichen Pfalzgraven Heinrichs von den berühmten Geschichtschreibern des Welfischen Hauses, **Echhart** und **Scheid** [p] in ein erwünschtes Licht gesetzt worden, so ist es überflüssig, demselben noch zusetzen zu wollen. Ich hatte schon, ehe ich die Arbeit dieser berühmten und einsichtsvollen Gelehrten zu gebrauchen das Glück gehabt, bereits in den Originibus Bipontinis [q] in Ansehung der Nachfolge in der Pfalz solche Gedanken geäußert, die mit den Beobachtungen derselben vollkommen übereinstimmen. Ich will aber hier nicht umständlich wiederholen, daß Pfalzgrav Heinrich von Braunschweig, welcher mit seiner im Jahr 1204 schon verstorbenen Gemahlin, der Pfälzischen Agnes, einen Prinzen Heinrich und zwey Prinzessinnen Irmengard und Agnes gezeugt hatte, dem Sohne, nachdem er wehrhaft gemacht worden, die Rheinpfalz abgetreten und seinen Aufenthalt in den Braunschweigischen Erblanden aufgeschlagen habe, auch darinnen, ohne sich fern um die Pfalzgrafschaft zu bekümmern, bis an das Ende seines Lebens verblieben seye [r]. Nach dem Jahre 1211 erscheint der Vater nicht mehr am Rheine. Urkunden und

Ge:

(p) In Orig. Guelf. T. III, cap. 1 § 134, 135 p. 148-152 cap. III, p. 183-244.

(q) P. I, cap. III, p. 267, 271.

(r) Orig. Guelf. I, c. c. III, § 25 not. (y) p. 212-215.

Geschichtschreiber offenbahren vielmehr, daß sein im Jahre 1212 schon achtzehnjähriger Sohn, Henricus iuvenis Comes Palatinus Rheni die Pfalz besessen habe, ja, daß eben derselbe damals schon mit der vierten Tochter Heinrichs I, Herzogen in Niederlothringen und Brabant, Mathild vermählt gewesen seye [s]. Da der Vater des jungen Pfalzgraven seinem Bruder, dem Kayser Otten dem III, mit brüderlicher Liebe und Treue zugethan blieb, so sieht man hingegen im Jahr 1212 den jungen Pfalzgraven dem neuen Könige Friedrich II die Lehenstreue schwören [t]. So unwidersprechlich aber die Urkunden des Klosters Schönau bey Heidelberg die wirkliche Regierung des jungen Pfalzgraven darstellen [u], so sehr bestätigten auch die Denkmahle des Alterthums nach seinem Tod, daß er in der Reihe der regierenden Pfalzgraven

- (s) Scheid hat solches aus dem *Chronico Nivelensi* in *Senkenbergs Selectis* T. III, p. 200 und dem *magno Chronico Belgico Nussensi* p. 220 in ein so neues als zuverlässiges Licht gesetzt.
- (t) Scheid gründet sich desfalls auf das Zeugnis *Godfridi Coloniaensis* verglichen mit einer Nachricht des *Gelenius* in *vita S. Engelberti* p. 53 aus einem alten Mscr, daß unter den Rheinischen Fürsten, welche damals dem jungen Könige die Treue angelobt, und von ihm die Lehen empfangen, auch Pfalzgrav Heinrich gewesen.
- (u) In *Gudenus* *Sylloge diplomatt. Cod. dipl. mon. Schonaug. n. XXXIV*, p. 83. In den Worten der vorhergehenden Urkunde will Scheid l. e. die Verlobung des jungen Pfalzgraven angedeutet finden durch die Worte *Henricus Palatinus Comes Rheni Dux Saxoniae in celebratione desponsationis suae*.

ven eine besondere Stelle verdiene[x]. Er starb den 1. May 1214[y]; und seine junge Gemahlin, Mathild von Brabant, welche ihm noch keine Kinder geboren hatte, vermählte sich hernach wieder mit Florentinus IV, Graven in Holland, und ward die Mutter des nachherigen König Wilhelms. Der junge Pfalzgraw hatte keine Erben, als seine beyde Schwestern, wovon die älteste Irmengard schon an den Markgraven Hermann V von Baden vermählt gewesen[z], die jüngere Agnes aber noch in casa und capillis war.

Da

- (x) Hieher gehören die Urkunden, l. c. n. LXX, p. 162, wo die Reihe der Pfalzgraven von Pfalzgraw Otto dem Erlauchten also angegeben wird: 1) Conradus Palatinus Comes; 2) Henricus Dux Saxoniae, socer noster Palatiam obtinuit. 3) Post eum filio suo Palatino Comite id ipsum per omnia faciente. 4) Denique cum ad Karissimum patrem nostrum Ludovicem, Ducem Bavarie devenisset dicti principatus Dominum. 5) Nunc autem, quia disponente Domino Principatum Palatie tenemus &c. Die Urkunde ist datirt zu Heidelberg 1228 in praesentia dilecti patris nostri Ludewici. Eben so führet R. Heinrich der VII die 3. erstere Pfalzgraven an n. LXXI, p. 165. Endlich besaget auch das Grabmahl des jungen Pfalzgraven seine wirkliche Regierung; Freber. Origg. Pal. P. I, c. X, p. 80. Tolner l. c. p. 357. Origg. Guelf. T. III, p. 217. Origg. Bipp. p. 268.
- (y) Den Sterbtag besaget die Aufschrift des Grabmahls und das Jahr Albertus Stadenis.
- (z) Schoepflin hist. Zaringo Badensis T. I, L. III, cap. V, §. XIII, p. 18. Origg. Guelf. T. III, n. VIII, cap. III, §. 41 p. 229 sq.

Da also die ältere Schwester schon durch ihren Bruder ausgeschlossen und dotirt gewesen, so ward die noch unvermählte und unmündige Agnes, als die präsumtiv Erbin ihres Bruders in der Rheinischen Pfalzgrafschaft anzusehen. Noch in eben diesem Jahr ward sie ohne Zweifel unter Genehmigung des Kaisers als Lehenherrn und des mit dem Bährischen Hause allirt gewesenen Herzogs und Pfalzgraven Heinrichs des ältern [a] als Vaters, mit dem einzigen Prinzen des Herzogs von Bayern Ludwigs I, Otten dem Erlauchten, einem jungen Herrn von 8 Jahren verlobt, und dadurch die Erbschaft der Pfalz demselben mitgebracht. Dieses lehrt zuerst eine Schönauische Urkunde vom Jahr 1214, worin der Vater ermeldten Prinzen, Ludwig I Herzog in Bayern dem Kloster eine Schenkung thut, mit Einstimmung der Braut seines Sohnes. *Huic donationi accessit etiam bona voluntas & pius consensus Agnete Nobilis puelle, sponse filii nostri que vera est heres eiusdem rei* [b]. Die Vermählung aber soll im Jahr 1225 erfolgt seyn [c], da Otto ein Herr von 18 Jahren war, und 3 Jahr darauf ward er von seinem Vater wehrhaft gemacht, mithin als majorem erklärt [d]; womit ihm

- 
- (a) Siehe den Bundbrief vom Jahr 1212 in Tolners Cod. dipl.  
 (b) *Gudenus* Sylloge dipl. Schonaug. n. xxxv, p. 86.  
 (c) Daß in diesem Jahr die Vermählung geschehen, beweiset man mit der Wormsischen Belehnungs Urkunde von 24. Merz 1225.  
 (d) Dieses geschah auf Pfingsten 1228, also den 14 May.

ihm der Vater auch die Pfalzgrafschaft abtratt (e ; welche Otto 3 Jahre verwaltete, ehe er demselben in Bayern folgte. Es haben zwar jüngere Scribenten, da sie die Art des Uebergangs der Pfalz an Bayern nicht eingesehen, noch gewußt, daß zwischen dem ältern Pfalzgraven Heinrich und den Pfalzgraven aus dem Bayrischen Haus noch Heinrich der junge die Pfalz zwey Jahr lang besessen, und dennoch gesehen, daß der alte Pfalzgrav Heinrich bis ins Jahr 1227 gelebt (f), ohne mit der Regierung der Rheinischen Lande mehr zu thun zu haben, dieselbe, sage ich, haben den wahren Grund dieses Uebergangs in einer Ahtserklärung des ältern Pfalzgraven zu finden geglaubt. Dazu mußte ihnen nun Aventin (g) helfen, der folgendes, ohne das Jahr zu melden, erzählt: *Sub idem tempus Fridericus Caesar ex hibernis*

(e) Welches die Schönauische Urkunden bey Gudenus l. c. n. LXIX und LXX, p. 159-164.

(f) Heinrich führte zwar, nachdem er die Pfalz seinem Sohne abgetreten gehabt, den Titul eines Pfalzgraven bey Rhein, bis an sein Lebensende, woraus Herr Colini im precis de l'histoire Pal. Introd. p. LXVII auf eine sonderbare Art beweisen will, daß er sich noch immer als einen Pfalzgraven bey Rhein geriren wollen, und er wider Willen der Pfalz entbehren müssen. Daran hatte Scheid nicht gedacht, als er bewies, daß die Ahtserklärung desselben ein Mährlein seye. Er führte aber auch den Titul eines Herzogen von Sachsen. Was folgt dann daraus?

(g) Annal. Boior. L. VII, cap. III.

bernis Francofordia egreditur, Boiariam petit, Reginoburgi ce-  
 lebrem Imperii conventum agit. Frequentes Principes coeunt.  
 Denuo in verba novi Principis iurant Ludovicus Boiariae rector  
 ab eo Rhenanum Ducatum, quem Palas vocant, officii ac sin-  
 gularis obsequii ergo impetravit atque in fidem accepit: quippe  
 pietate omni Caesari satisfecit & ob merita obsequii a parente,  
 avo Friderici praestita tantum commeruit principatum. Ludo-  
 vicus a Rhenanis recipitur, Agnetem filiam Hainrici praefecti  
 Rhenani fratris Imperatoris Ottonis Augusti, cum ille tum abs-  
 que liberis obiisset, filio suo Ottoni despondet. Id factum esse  
 anno Salutis restitutae MCCXV diploma Friderici Caesaris  
 indicat &c. Diese ganze Stelle, worinnen Wahres und  
 Falsches gemischt ist, besaget nichts ausdrückliches von einer  
 Aechterklärung Heinrichs von Braunschweig, welche auch  
 sonst kein einziger älterer und glaubwürdiger Schriftsteller  
 bezeuget. Wohl aber laßt sich eine Belehnung des Herzogs  
 von Bayern mit der Pfalz daraus entnehmen. Dieses soll  
 im Jahr 1215 geschehen seyn, aber es hatte Ludwig schon ein  
 Jahr vor der Aechterklärung Heinrichs sich als einen Pfalz-  
 graven geriret. Ist es verdrüsslich, den Glauben derjenigen  
 mit Gründen zu bestreiten, welche keinen Grund des Glau-  
 bens haben wollen, und sich lieber mit Märlein, als wahren  
 Geschichten vergnügen, so erfordert es doch die Schul-  
 digkeit der Geschichte, den Zweifeln derer zuvorzukommen  
 oder zu begegnen, deren Geschäfte es nicht ist, jede Wahr-  
 heit zu prüfen. Daß Agnes, die sonst als die Tochter ei-  
 nes Aechters wenigstens am Rhein nichts zu erben gehabt  
 ha-

haben würde, dennoch eine Erbin Rheinpfälzischer Güter gewesen, lehret die schon vorangeführte Urkunde vom Jahr 1214. Daß sie aber auch das Kölnische Lehen der Burg Staleck und Stadt Bacharach als ein Erblehen besitzen können, wird man nicht zweiffeln, wann man auf die Urkunde vom Jahr 1189 zurücksiehet, wodurch dieses Lehen auf ihre Großmutter Irmengard und Mutter Agnes ausgedehnt worden. Eben diese Eigenschaften hatten die Wormsische Lehen; und die von dem Stift Lorsch rührende und mit dessen Vogtey verknüpfte Lehen waren schon dem Pfalzgraven Konrad von seiner Gemahlin Irmengard von Henneberg zugebracht worden (h). Damit stimmt *Andreas Ratisbonensis*

(h) Der Pfalzgrävin Irmengard Schwester war nach der Urkunde ihres Eydams Pfalzgraven Heinrichs in Cod. dipl. Schonaug n. xx, 1196 p. 50 Liurgardis, Pfalzgrävin zu Sachsen von Sommerseburg, Gemahlin des letzten Pfalzgraven Albrechts aus dem Sommerseburgischen Haus, siehe *Meiboms Chron. Marienthal. in scriptt. T. III p. 252 und 254. Orig. Guelf T. III, 1 c. p. 186 not. wo aus Chron. Henneb. p. 92 eine Urkunde angeführt wird vom Jahr 1159 worin Graf Poppo von Henneberg beyde Pfalzgräbinnen seine Schwestern nennt. Daß aber diese Graven die Vogtey des Fürstlichen Stifts Lorsch vor Pfalzgraven Konraden besaßen, erhellt aus dem Chron. und dipl. Laurich vor dem Jahr 1156. Wunderbar demnach ist es, daß nach dem Tod des jungen Pfalzgraven Heinrichs der junge König Heinrich mit der Stiftsvogtey beliehen worden; siehe die Urkunde in Cod. dipl. Schonaug. vom Jahr 1229 n. LXXI p. 164 sq. Es ist be-*

sis (i) überein: Otto filius Ludovici Ducis Bavariae, filiam  
 Henrici Comitis Palatini Rheni duxit uxorem, & principatum  
 eius obtinens, Haydelberg & omnia ipsius hereditarie possedit.  
 Würde man einwenden, daß dieser Schriftsteller zu jung seye,  
 um von einer so entfernten Geschichte die Wahrheit zu zeugen,  
 so mag ein ein gleichzeitiger und vorzüglich sorgfältiger Ge-  
 schichtschreiber, Albericus, dieselbe unläugbarer machen.  
 Dieser schreibt zu Ende des Jahrs 1238 (k): Archiepiscopus  
 Moguntinus pro Abbatia de Laurissa contra Ducem Bavariae  
 Ottonem qui per uxorem suam erat magnus Comes de Rheno,  
 guerram habebat, & expugnabat oppidum Walebuse. Hic Otto  
 fuit de matre Alberti Boguenarii Regis Hungariae neptis Eben-  
 derselbe, da er in dem letzten Jahr seiner Chronick (l) die  
 Töchter Herzog Heinrichs II von Brabant nebst ihren Ge-  
 mahlen, und besonders die Mariam, Gemahlin Ludwigs des  
 strengen erzehlen will, sagt, obwohl mit Verwirrung, des  
 Nahmens des Pfalzgraven: Alteram Otto (soll heißen Lu-  
 dovicus) Dux Bavariae, qui per matrem suam (Agnes, Ot-  
 tonis Gemahlin) factus est magnus Comes Palatinus de Rheno.

Co

kannt, daß sich die Stifter um diese Zeit von ihren Erbögten  
 unter dem Schutz Kaiser Friedrichs II zu befreien gesucht. Aber  
 es scheint auch, daß Pfalzgrav Otto seine Rechte wieder zu be-  
 haupten gesucht habe, woraus der Krieg mit dem Erzbischof von  
 Mainz im Jahr 1238 entstanden.

[i] In Kulpisii scrippta Germ. p. 30.

[k] In Leibnitz Access. histor. T. II, P. II, p. 568.

[l] L. c. p. 578.

So wichtig und ungebraucht dieses doppelte Zeugniß eines glaubwürdigen Schriftstellers ist, eben so schätzbar ist es auch durch den der höchsten Würde unserer Pfalzgraven und der Idee, so man in dem 11ten und 12ten Jahrhundert davon hatte, angemessenen Ausdruck *MAGNUS COMES PALATINUS DE RHENO*, Großpfalzgraw bey Rhein. Ich übergehe die Zeugnisse anderer jüngern Schriftsteller (m), welche sonst, da sie sich insgemein auf ältere Denkmahle beziehen, angezogen werden, und der Wahrheit ein Gewicht geben dürften. Man könnte inzwischen aber die Belehnung des Herzogen Ludwigs I mit der Rheinpfalz, als das Hauptfundament dieses Uebergangs derselben, auf das Bayerische Haus ansehen und glauben, daß die Vermählung erst nachher dazu gekommen, und das Recht der Herzoge auf die Pfalz versichert habe. Allein gleichwie solches mit den obenangeführten Zeitumständen sich nicht reimen will, so kann uns auch eine Urkunde des Klosters Schönau vom Jahr 1216 belehren (n), daß der Vater mit dem Sohne mitbelehnt worden, und die erste Belehnung also auf beyde gegangen seye. *Postmodum*, sagt jener, *autem* *¶ nos una cum precordiali unigenito nostro eandem Palatiam adepti*. Da die neue Erwerbung der Pfalz auf dem Leben der jungen Prin-

[m] Siehe dieselbe in *Pfessingers* *Vitr. illustr.* T. 1, Lib. 1 Tit. XII p. 963 a. Noch gehört aber zu den ältern der *monachus Weingartensis* in *Leibnitz scriptt.* T. 1, p. 805.

[n] *Cod. dipl. Schönang.* l. c. n. xxxix, p. 97.

Prinzessin und Erbin, so wie ihres Bräutigams, des einzigen Bayrischen Prinzen Otto, bestanden haben würde, so ward durch die Vergünstigung des Kaisers der Vater mit dem Sohne und dessen Braut mitbelehnt, und dadurch entstehenden Falls wegen der Erbschaft der Pfalz gesichert. In dessen führte ermeldter Herzog die vormundschaftliche Regierung namens seines Sohns, bis solcher den 14 May 1228 wehrhaft gemacht wurde. Noch in dem Jahre 1225, da die Vermählung zwischen jenen vollzogen worden seyn soll, lies sich Herzog Ludwig sowohl als seine Mündlingin, und Gemahlin seines Sohns, von dem Bischof zu Worms für sich und ihre männliche Erben mit dem Schloß und der Stadt Heidelberg, wie auch der Gravschaft Stalbübel belehnen; zu einem offenbahren Beweis, daß dieses Lehen von der Agnez, und durch sie an Bayern kame. H. Ludwig von Bayern konnte sowohl Kraft der Mitbelehnung als vermöge der Vormundschaft den Titel eines Pfalzgraven führen, den er jedoch mit der Pfalzgravschaft im Jahr 1228 wieder niederlegte. Denn es fehlt nicht gänzlich an ähnlichen Beyspielen (o).  
 Graf

- (o) Die Geschichte K. Otten des III zeigt, daß Heinrich Herzog in Bayern als der nächste Agnat die Vormundschaft und Reichsregierung zu führen sich berechtigt hielt, ja daß er nach der Weise des Griechischen Hofes, weilen doch die Mutter des jungen Kaisers, Theophania, alles Griechisch haben wollte, mit der Eigenschaft eines Vormunds auch die Würde eines Mitregenten oder Collegen des Reichs annehmen wollte; welches ihm aber nicht glückte

Grav Godfried von Kalw, welcher unter K. Heinrich dem V  
der

glückte, Chronogr. Saxo unterm Jahr 983 und 984. So durfte  
Ddo Grav von Paris tutor regis und provisor regni die Krone  
tragen; *Albericus ad an. 894*. Auch die teutsche Königsgeschichte  
liefert in K. Philipp als Vormund des jungen schon erwählten  
Königs Friedrichs II ein Beyispiel, wie dringende Umstände ersor-  
derten, daß der Vormund selbst die Königliche Würde annahm;  
siehe *Conr. Vrspr. in desselben Geschichte*. Doch da diese Bey-  
spiele Einwendungen leiden, so berufe ich mich nur auf das Bey-  
spiel Ottens von Verdun, der ohngeachtet er nur Vormund des  
jungen Heinrichs, eines Sohns des 939 gebliebenen H. Gisel-  
berts in Lothringen war, dennoch das Prädicat eines Herzoges  
in Lothringen führte; s. *Calmet hist. de Lorr. T. II, prob. p. cxc ed.  
nov. Pfeffingers Virr. illustr. T. II, p. 257*. Als Pfalzgrav Hart-  
wigin Bayern im Jahr 1028 mit Verlassung eines unmündigen  
Sohnes starb, so ward Popo von Rota, Hartwigs Bruder, Vor-  
mund; und er führe sowohl als sein Sohn Pfalzgrav Cuno, praeses  
aulicus den Titel eines praesidis oder Pfalzgraven. Siehe *Origg.  
Boicae P. II, L. IX L. II, cap. II, III, p. 112 sq. in Verglei-  
chung mit der Legenda vetusta in mon. Rotenf. in den Monum.  
Boicis vol. I, p. 348*. Als Herzog Konrad von Worms im  
Jahr 955 mit Hinterlassung eines 7 bis 8 jährigen Prinzen des  
nachherigen Fränkischen Herzogs Otto von Worms geblieben  
war, so muß dieser einen Vormund gehabt haben. Ich finde  
aber seitdem, daß sein Vetter Udo, mütterlicher Großoncle des  
Bischofs Dismar von Werseburg, welcher im Jahr 982 geblie-  
ben, das Prädicat eines Herzogs geführt, und muthmasse dar-  
aus, daß ihm solcher Titel von der geführten Kuratel eigen geblie-  
ben. *Dismars Chron. L. III, p. 346* und *Origg. Guelf. N.  
IV, p. 289*.

der Pfalz am Rhein vorgestanden, und den Titel eines Pfalzgraven bey Rhein geführt, wird von den Pfälzischen Scribenten für einen Administrator der Pfalz während der Minderjährigkeit Wilhelms, obwohl nicht aus den besten Gründen, ausgegeben. Wie können also diejenige, so ihnen beypflichten (p), Herzog Ludwigen von Bayern, als den eigentlichen Erwerber der Pfalz, blos aus der Ursache angeben, weil er das Predikat eines Pfalzgraven bey Rhein geführt. Herr Regierungsrath und Professor **Wedekind** der jüngere zu Heidelberg, dessen Aufmerksamkeit auf meine in Ansehung des Uebergangs der Pfalz an das Durchleuchtigste Haus Bayern ehemals geäußerte Meinung ich übrigens geziemend erkenne, hat zwar in einer eigenen Dissertation (q) durch Vergleichung der Zweifels- und Entscheidungs-Gründe die Sache dahin aburtheilen wollen, daß die Pfalz am Rhein nicht durch die Vermählung der Erbprinzessin Agnes mit dem Bayrischen Erbprinzen Otto dem Erlauchten ihm zu Theil geworden, sondern K. Friedrich II dieselbe nach vorhergegangener Aechtserklärung Pfalzgrav Heinrichs des ältern, die

- (s) Als Herr *Colini* in der Introd. zum *precis de l'histoire Palat.* p. LX. Er macht ihn gar zu einem Schwäbischen Pfalzgraven; doch man darf nur das *Chron. Laurish.* lesen, ohne eine Menge Urkunden anzuführen.
- (t) *Diff. inaug. de Ottone illustri terras Palatinas iure & matrimonia Agnetis non acquirente* Heidelb. 1767.

(die doch billig unter die Legenden zu zählen ist (r) willkürlich Ottens Herrn Batter, Herzog Ludwigen von Bayern vergeben habe (s). Allein der Entscheidungs Grund, daß der K. Friedrich II den Pfalzgraven und Herzogen Ludwig alleine im Jahr 1219 mit der Bergwerksgerechtigkeit in terris patrimonii & feudi sui belehnt, daraus die Erwerbung Herzog Ludwigs erhelle, trift die Sache nicht, indeme aus obigen Worten schon begreiflich ist, daß diese Belehnung nicht auf die Pfalz, sondern auf Bayern gehe; indem der Agnes doch wenigstens die Allodialerbschaft, terrae patrimonii, nicht ab und Herzog Ludwigen zugesprochen werden mögen. Sagt dieser nicht selbst im Jahr 1214, daß jene die wahre Erbin solcher Güter seye? Der alte Bayerische Secretarius Köllner (t) hat daher diese Urkunde dem Herzogthum Bayern

- (r) Scheid in Origg. Guelf. T. III, L. VII § 29 p. 218 sagt: Vana & inania sunt, quae de proscensione Henrici Palatini vulgo circumferuntur, neque vel unicum veterem auctorem habent — Nunc caetera, prout illa ductu documentorum nostrorum certa esse iudico, addenda sunt, ut inveterata illa proscensionis fabula penitus explodatur.
- (s) Wie hoch K. Friedrich den alten Pfalzgraven auch nachher, und wegen dem ihm ausgelieferten Reichsinsignien gehalten habe, kann man auch nur daraus erkennen, daß er ihn zu seinem Legaten oder Kayserlichen Vikarius in Sachsen bestellt, welche Würde er bis an sein Ende den 28 April 1227 bekleidet hat; Siehe Origg. Guelf. I. c. p. 225. sq. in der Anmerkung.
- (t) In der Stamm und Erbfolge des Hauses Pfalz u. p. 3 wo er auch

ern geeignet; und der scharfsichtige Köhler (u) lehret ebenfalls, daß sie nicht von der Pfalz zu erklären seye. Aber es wird auch eingewendet, daß wenn Herzog Ludwig seinem Herrn Sohn die Pfalz in Rücksicht auf dessen Volljährigkeit abgetreten hätte, so hätte solches im 18 oder 25 Jahr seines Alters geschehen müssen. Ich habe aber aus vielen gleichzeitigen Schriftstellen (x) gelernt, daß Otto auf Pfingsten 1228, welche Zeit vollkommen mit dem Antritt seiner Regierung übereinstimmt, von seinem Herrn Vater, dem Herzog, wehrhaft gemacht d. i. für völlig majorem erklärt worden. Es trifft diese Handlung in das 21 Jar seines Alters ein, welches nach dem Alemannischen Lehenrecht zur Endigung der Kuratel erforderlich war (y). Ich überlasse unsern Lesern  
ob

auch meldet, daß dieser Lehenbrief in dem Register der Regalien des Herzogthums Bayern registriert seye.

- (u) In der Münzbelustigungen III Th. 6 Stück; worinnen ich ihm auch gefolget bin in den Gedanken von dem Pfälzischen Münzregal § 7, p. 28.
- (x) Chron. Salisb. in *Pez scriptt. Auct.* T. 1, p. 353. *Auct. inc. Chron. Bav. bey ebendenselben l. c.* T. II, p. 76. *Chron. Admontense; l. c.* p. 197 *Chvon. Augult. in Frehers scriptt. Germ. edit. Struv.* T. 1, p. 521. *Joh. Staindel Chron. in Oefele scriptt.* T. 1, *Aventin l. c.* p. 632 laßt sogar auch erst in diesem Jahr die Vermählung vollziehen, welches wahrscheinlich werden könnte, weil Agnes ihm das Jahr darauf den ersten Sohn Ludwig gebohren.
- (y) Siehe *Cod. iur. feud. Alem. cap. L, § 5, p. 26 edit. Sobilteri* und dessen *Comment.* p. 237 oder auch nur *Remerich de maiori principum aetate § VII, p. 8.*

ob noch Zweifel übrig seyn können, welche nicht durch die angeführte Beweise ihre Erledigung finden.

§ 10

Ist es demnach ein besonderer Vorzug, welchen die Kaiser den zu Herzogen erhabenen Markgraven von Oesterreich im Jahr 1156 und abermals im Jahr 1235 dem neuen Herzogen von Braunschweig [z] ertheilt, daß auch diese Fürstenthümer auf Töchter auf erfolgten gänzlichen Abgang des Mannsstamms forterben sollten; nimmt man wahr, daß auch andere grosse Herzogthümer in ältern Zeiten eine Art Weiberleben gewesen, und jene neue Herzoge keine ganz neue Rechte erhalten, so darf man noch weniger zweifeln, daß eben diese Erbfolge der Rheinpfalz eigen seye. Ist es nöthig, in einer vor sich redenden Sache mich des Ansehens der größten Geschichts- und Staatsrechtsverständigen zu bedienen? Es seye mir genug, den einzigen Marquard Freher, diesen berühmten und tapfern Verfechter der Pfälzischen Würden und Gerechtsamen, einen Brun-

ner

- (z) Scheid kann sich in Orig. Guelf. T. IV p. 52 in der Anmerkung zu dem Braunschweigischen Fürstenbrief nicht enthalten zu sagen: *Quae cum ita sint, nescio quid in mentem venerit novellis quibusdam iuris publici Doctoribus (itu enim appellari amant) publice contendentibus, causas se habere dubitandi, num Ducatus Brunsvicensis & Luneburgicus feudi femimini naturam bodie habeat. Provocant ad litteras clientelares — Sed hi — didicerint fere &c.* Doch man lese ihn selbst.

Vol. 3464 A.

ner und fürtrefflichen Pfeffel [f] zu nennen.

Jeder Patriot aber wunsche mit mir, daß in dem Pfalz-Birkenfeldischen Heldenweig sich der älteste, edelste und würdigste Bayrischpfalzgrävliche Fürstenstamm verneuen, und aus Ihm wieder herrliche Zweige herfürgehen, unter deren Schutze Völker stets glücklicher wohnen. Schon verkündigt die frohe Morgenröthe des 17ten Jammers, an welchem aus diesem erhabenen Haus eine Fürstin, zur Freude eines Königlichen Gemahls und zum Segen der Sachsen, herfürgehet, daß die Vorsicht des Himmels auch die Wohlfahrt der Pfälzer in dem Stamme der Durchleuchtigsten Pfalzgraven verewigen wolle.

(e) In Origg. Pal. P. I, cap. XI und XII, wie auch in dem Recepisse auf Gewolds monitoriam in Repraes. reip. Germ. p. 488-595 Andr. Brunner S. I. in Annal. Boic P. III, L. III, edit. Leibnit. p. 164. b.

(f) Er erklärt in dem Abregé de l'hist. & du Droit public d'Allemagne p. 152 die Erblichkeit der Pfälzen: *La raison parait, en être que les terres des Comtes Palatins étant pour la plupart allodiales elles passoient aux heritiers civils du defunt. Or les Fiefs qui accompagnoient la dignité Palatine n'étoient pas assez considerables pour qu'un Comte Palatin, qui aurait été privé des allodiaux de son predecesseur, eut pû soutenir l'éclat de son rang. Cette raison n'a pû manquer de rendre le Palatinat parfaitement hereditaire, longtems avant que les Duchés le fussent devenu; d'ailleurs il n'y a jamais eu dans les terres Palatines des Etats provinciaux qui ayent pus arroger quelque part à la nomination de leur Maitre.*



M.C

ULB Halle

004 917 189

3





R. 619.

Vd  
3464

## Zweybrückische Feyer

der zu Mannheim den 17 Jenner dieses Jahrs geschehenen  
Höchstbeglückten

# Kurfürstlich Sächsischen und Pfalzgrävlich Zweybrückischen Vermählung

welche auf den 17 Merz in der Fürstlichen Schule in unterthänigst  
treuer Ehrsucht ankündigt

und zugleich

Von Vermählungen

### Herzoglich Fränkischer und Rheinpfalzgrävlicher Erbprinzessinnen mit auswärtigen Fürsten

als einem Grund ihrer Nachfolge in die Rheinpfälzische Lande, auf  
erfolgten gänzlichen Abgang des Mannstammis

handlet

der Rector

### Georg Christian Crollius /

Pfalzgrävlich Zweybrückischer Historiographus und Bibliothekarus, in der Fürstlichen Schule Professor der Veredsamkeit und Geschichte, der Kur-Bayerischen, Kurpfälzischen und Göttingischen historischen Akademien etc. Mitglied.

Zweybrücken/ gedruckt bey Peter Hallantz, Hochfürstl. Pfalz-Zweybr. Hof- und Canzley Buchdrucker, 1769.